

DAS BUNDESERGAENZUNGSGESETZ ZUR ENTSCHAEDIGUNG FUER OPFER DER NATIONALSOZIALISTISCHEN VERFOLGUNG (BEG)

Von K. Friedlander

Dezernent beim United Restitution Office (London)

Welche Bedeutung hat dieses Gesetz fuer die EntschaeDIGungsansprueche der Verfolgten des Nationalsozialismus, die im Ausland wohnen ?

Bei Juden aus Deutschland haengt die Antwort davon ab, in welchem Teile Deutschlands sie ihren letzten Wohnsitz hatten.

War dieser in der *britischen Zone*, so eroeffnet das BEG erstmalig die Moeglichkeit, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1953 und nach Ausgabe der Anmeldeformulare EntschaeDIGungsansprueche (im Gegensatz zu Rueckerstattungsanspruechen) geltend zu machen. Das gleiche gilt, in sehr eingeschaeraktem Umfang, wenn der letzte Wohnsitz sich in den sogenannten *VertrieBungsgebieten* (jetzt in polnischer oder russischer Hand) befand. Darueber hinaus schafft das Gesetz neue Kategorien von Anspruchsberechtigten (Staatenlose und politische Fluechtlinge und Nationalverfolgte).

War bei aus Deutschland stammenden Juden der letzte Wohnsitz in der *amerikanischen oder franZoesischen Zone oder in Berlin*, so gelten die auf Grund der EntschaeDIGungsgesetze dieser Laender bereits eingereichten Anmeldungen weiter und neue Anmeldungen sind im allgemeinen entbehrlich. Da aber das BEG in einigen Punkten fuer die Geschaedigten dieser Zonen weitergehende Rechte gewahrt als die Landesgesetze, so werden die Beteiligten in Ruhe pruefen koennen, ob eine Ergaenzung der schwebenden Antraege geboten ist. Falls die Antragstellung ganz vergessen war, ist eine NeuanschaeDIGung moeglich. In keinem Falle noetigt das BEG zur Zuruecknahme oder Einschraenkung von bereits unter den Landesgesetzen eingereichten Antraegen, da diese bestehen bleiben, soweit sie zu Gunsten der Geschaedigten weiter gehen als das BEG.

In der Praxis bleibt also eine erhebliche Differenzierung bestehen, obwohl das BEG im Prinzip einheitliche Grundlagen fuer die EntschaeDIGung der Opfer des Nationalsozialismus fuer das gesamte Bundesgebiet und West-Berlin schaffen will.

Zum Verstaendnis des Gesetzes ist ein Abriss ueber die historische Entwicklung geboten.

Die ersten Wiedergutmachungsgesetze waren die von den Alliierten fuer die amerikanische Zone, die britische Zone, die franZoesische Zone und Westberlin erlassenen Rueckerstattungsgesetze. Diese hatten zum Gegenstand die Rueckgabe feststellbarer Gegenstaende, die Verfolgten des Nationalsozialismus entzogen worden waren. Wenn ein Jude unter der Naziherrschaft durch die Verfolgung gezwungen worden war, sein Haus oder sein Geschaeft zu verkaufen, so sollte ihm durch diese Gesetze die Moeglichkeit gegeben werden, diese Gegenstaende wieder zurueckzuerlangen. In dem Rueckerstattungsgesetz fuer die franZoesische Zone war die Anwendung des Rueckerstattungsgesetzes auf Gegenstaende, beschaenkt, die noch vorhanden waren; die Rueckerstattungsgesetze fuer die amerikanische Zone, die britische Zone und West-Berlin enthielten eine solche ausdruockliche Bestimmung nicht.

Spaeter wurden von den Laendern der amerikanischen Zone gleichlautende EntschaeDIGungsgesetze erlassen. Es folgten die Laender der franZoesischen Zone mit von einander abweichenden Gesetzen.

Schliesslich erliess West-Berlin ein EntschaeDIGungsgesetz.

Fuer die britische Zone sind allgemeine EntschaeDIGungsgesetze, die sich auch auf Ausgewanderte beziehen, nicht erlassen.

Es ergab sich alsbald die Schwierigkeit der Abgrenzung der EntschaeDIGungsgesetze von den Rueckerstattungsgesetzen, da beide Arten von Gesetzen EntschaeDIGung fuer Schaden an Vermoegen

vorsahen. Besondere Schwierigkeiten machten die Faelle, in denen das Reich Lifts, Bankguthaben und Wertpapierdepots eingezogen hatte. Die Rechtsprechung entwickelte sich in der amerikanischen und britischen Zone und in West-Berlin dahin, dass es als genuegend angesehen wurde, wenn die entzogenen Gegenstaende zur Zeit der Entziehung feststellbar waren, was bei versteigerten Lifts und eingezogenen Bankguthaben und Wertpapierdepots immer der Fall war. Die Ansprueche hatten sich gegen den Entzieher, d.h. das Deutsche Reich, zu richten. Da das Reich nicht mehr besteht, so konnte lediglich eine Feststellung der Rueckgabepflicht erfolgen, zu deren Verwirklichung ein neues Gesetz zur Regelung der rueckerstattungsrechtlichen Verbindlichkeiten des fruheren Reichs noetig ist. Dieses "Rueckerstattungs-Ergaenzungsgesetz" ist noch nicht ergangen. Ansprueche dieser Art werden oft als solche der sogenannten "Dritten Masse" bezeichnet.

In der franZoesischen Zone konnten diese Schwierigkeiten nicht auftreten, da dort die Rueckerstattungsgesetze ausdruocklich auf noch vorhandene Gegenstaende beschaenkt sind und der durch Entziehung von Lifts, Bankguthaben und Wertpapieren entstandene Vermoegenschaden unter die EntschaeDIGungsgesetze der Laender der franZoesischen Zone faellt.

Diesen zur Zeit des BEG bestehenden Rechtszustand muss man sich vor Augen halten, wenn man die Auswirkungen des BEG richtig verstehen will.

Formell verfaehrt das BEG in der Weise, dass in der Einleitung die in der amerikanischen Zone erlassenen uebereinstimmenden EntschaeDIGungsgesetze geaendert und in dieser veraenderten Fassung auf das gesamte Bundesgebiet und West-Berlin ausgedehnt werden. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben hingegen, wie schon ausgefuehrt, in Kraft. Dies ist insbesondere fuer die aus Ost-Berlin Ausgewanderten wichtig, da das Berliner EntschaeDIGungsgesetz auch diesen Ansprueche zubilligt.

Der materielle Inhalt des Gesetzes ist in vier Abschnitte gegliedert :

- Allgemeine Vorschriften
- Schadenstatbestaende
- Befriedigung der EntschaeDIGungsansprueche
- Behoerden und Verfahren.

Am Ende des Gesetzes werden Uebergangs- und Schlussbestimmungen gebracht.

Supplement to

"AJR Information" Vol. VIII No. 9 (September 1953).

Issued by the

Association of Jewish Refugees in Great Britain

8 Fairfax Mansions, London, N.W.3 (Tel.: MAIda Vale 9096/7)

Editor: W. Rosenstock

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Es ist zu beachten, dass sich diese allgemeinen Bestimmungen auf alle Schadenstatbestaende beziehen, wenn ihre Anwendung bei den einzelnen Tatbestaenden nicht ausdruücklich ausgeschlossen ist.

ANSPRUCH AUF ENTSCHAEDIGUNG

Verfolgter und Verfolgung

Anspruch auf EntschaeDIGUNG hat, wer in der Zeit vom 30.1.33 bis zum 8.5.45 (Verfolgungszeit) wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Ueberzeugung, aus Gruenden der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung (Verfolgungsgruende) durch nationalsozialistische Massnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Koerper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermoegen, oder in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.

Der Verfolgung wegen politischer Ueberzeugung ist eine Verfolgung gleichgestellt, die darauf beruht, dass der Verfolgte die Naziherrschaft aktiv unter Gefaehrung seiner Person bekaempft hat.

Nationalsozialistische Gewaltmassnahmen sind Massnahmen, die auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle des Reiches oder der NSDAP gegen den Verfolgten gerichtet worden sind.

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Auf Grund des Wortes "gegen ihn gerichtet" hat sich eine durch nichts gerechtfertigte Rechtsprechung entwickelt, die auch bei verfolgten Juden den Nachweis einer besonderen Verfolgung verlangte und Vorliegen der "allgemeinen Judenverfolgung" nicht als genuegend ansah. Um dieser auf einer Verkenning der damaligen Verhaeltnisse beruhenden Auslegung des Gesetzes entgegenzutreten, bestimmt das Gesetz ausdruücklich:

"Es wird vermutet, dass Verfolgungsmassnahmen gegen den Verfolgten gerichtet worden sind, wenn dieser zu einem Personenkreis gehoerte, den in seiner Gesamtheit die Deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Massnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschliessen beabsichtigte."

Diese Vermutung muss insbesondere fuer Juden gelten, die aus rassistischen Gruenden verfolgt worden sind. Unter den Einzeltatbestaenden ist unter Schaden an Vermoegen ausdruücklich Boykott als eine Verfolgungsmassnahme erwaeht.

Unter den allgemeinen Versagungsgruenden, die das Gesetz aufuehrt, ist besonders zu erwaehten, dass eine EntschaeDIGUNG zu versagen ist, wenn der Verfolgte die freiheitliche demokratische Grundordnung bekaempft oder wenn er wissentlich oder grobfahrlaessig unrichtige oder irrefuehrende Angaben macht.

Ein mit der Verfolgung zusammenhaengendes Einverstaendnis des Verfolgten mit der schaeDIGenden Massnahme steht dem Anspruch auf EntschaeDIGUNG nicht entgegen, z.B. Ausscheiden des Angestellten auf eigenen Wunsch, Liquidierung eines Geschaefts.

Fuer Schaden, der auch ohne die Verfolgung eingetreten waere, wird eine EntschaeDIGUNG nicht gewaehrt.

Auf die EntschaeDIGUNG nach dem BEG sind Leistungen anzurechnen, die im Zuge der EntschaeDIGUNG fuer Opfer des Nationalsozialismus gewaehrt worden sind.

Geldrenten, die nach dem BEG zu leisten sind, werden vom Ersten des dem Inkrafttreten des BEG folgenden Kalendermonats, also dem 1.11.53, an in monatlich vorauszahlbaren Betraegen gewaehrt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bisherigen Leistungen gewaehrt.

Umstellung

Geldansprueche fuer die Zeit vor der Waehrungsumstellung werden, soweit das Gesetz nichts abweichendes bestimmt, in Reichsmark berechnet und im Verhaeltnis von 10 zu 2 in DM umgerechnet. Das gleiche Umstellungsverhaeltnis gilt auch fuer anzurechnende Leistungen.

Anspruchskonkurrenz

Es wird auf die in der Einleitung gemachten Ausuehrungen verwiesen.

Das Gesetz bestimmt, dass unter dem BEG nur Ansprueche geltend gemacht werden koennen, die nicht unter besondere Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fallen. Als solche Rechtsvorschriften werden im Gesetz aufuehrt die Rueckerstattungsgesetze, das Inlands- und Auslandsbeamtenge-

setz fuer Angehoerige des oeffentlichen Dienstes und die Wiedergutmachungsvorschriften fuer Sozialversicherung und Kriegsoepferversorgung.

Hier interessiert besonders das Verhaeltnis zu den Rueckerstattungsgesetzen. Es kann hiernach ein Schaden, der durch die Einziehung eines Bankkontos oder Wertpapierdepots oder durch die Versteigerung eines Liftvans durch das fruhere Deutsche Reich entstanden ist, nicht auf Grund des BEG geltend gemacht werden, da dieser Tatbestand, wie bereits ausgeuehrt, unter die Rueckerstattungsgesetze fuer die amerikanische und britische Zone und West-Berlin faellt.

Die Bestimmung hat auch die Folge, dass Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer nicht auf Grund des BEG geltend gemacht werden koennen, wenn ihre Zahlung zugleich als rueckerstattungspflichtige "Entziehung" angesehen wird. Dieser Rechtszustand besteht, trotzdem diese Abgaben unter Schaden an Eigentum und Vermoegen ausdruücklich aufuehrt sind. Insoweit gelten also die Bestimmungen des BEG nur subsidiaer. Gegen diese Regelung ist von fast allen Seiten Widerspruch erhoben worden. Es ist dringend zu hoffen, dass hier eine Aenderung eintreten wird.

Nach der im Gesetz vorgesehenen Regelung muessen diejenigen, denen zur Zeit der Entziehung feststellbare Gegenstaende entzogen worden sind, mit einer Befriedigung ihrer Ansprueche warten, bis das schon erwaehte Rueckerstattungsergaenzungsgesetz ergangen ist.

Wenn ein Gegenstand in einem Gebiet entzogen worden ist, in dem kein Rueckerstattungsgesetz besteht, z.B. in Ost-Berlin oder in der Ostzone, so waere die Folge, dass dieser Anspruch auf Grund des BEG geltend gemacht werden koennte, da ja keine Moeglichkeit besteht, ihn in einem Rueckerstattungsverfahren geltend zu machen. Um dies auszuschliessen, bestimmt das Gesetz, dass Ansprueche auch dann auf Grund des BEG nicht geltend gemacht werden koennen, wenn die Geltendmachung nur wegen der raemlichen Beschraenkung der Rueckerstattungsgesetze nicht moeglich ist. Ein in der Ostzone eingezogenes Bankkonto oder Wertpapierdepot, oder ein in der Ostzone veraeuertetes Grundstueck kann also auf Grund des BEG nicht als Schaden am Vermoegen geltend gemacht werden.

Ansprueche auf Grund des BEG koennen auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Tatbestand unter ein Rueckerstattungsgesetz faellt und die Anmeldefrist versaeumt worden ist.

Manche Gerichte hatten die Ansprueche auf Schadensersatz wegen entzogener, nicht mehr vorhandener, Gegenstaende abgelehnt, weil solche Ansprueche nach ihrer Ansicht nicht nach dem Rueckerstattungsgesetz geltend gemacht werden koennen. Wenn dies in einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung geschehen ist, so sind die EntschaeDIGungsorgane hieran gebunden; derartige Ansprueche sind daher ausnahmsweise durch die EntschaeDIGungsorgane zu entscheiden.

Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen

Die hier aufgestellten Grundsaeetze gelten fuer alle Schadenstatbestaende mit Ausnahme der Regelungen fuer die besonderen Verfolgtengruppen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, koennen Ansprueche geltend gemacht werden.

Ansprueche auf EntschaeDIGUNG bestehen, wenn der Verfolgte

1. am 1.1.47 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Westberlin hatte;
2. vor dem 1.1.47 verstorben oder ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden ist, aber seinen letzten inlaendischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Westberlin hatte;
3. am 1.1.47 sich in einem DP Lager im Bundesgebiet oder in Westberlin aufhielt und nach dem 31.12.46 aus dem Bundesgebiet oder Westberlin ausgewandert ist.

Darauf, dass die Bestimmung des Berliner EntschaeDIGungsgesetzes aufrecht erhalten ist, die auch den aus Ostberlin Ausgewanderten Ansprueche gibt, ist schon hingewiesen worden.

Das Gesetz erwaeht noch Heimkehrer, Vertriebene und Sowjetezonenfluechtlinge, die hier nicht von Interesse sind, da sich diese Bestimmungen nur auf die jetzt im Bundesgebiet und in West-Berlin Wohnenden beziehen.

Fuer Schaden an Grundstuecken wird von der Wohnsitzvoraussetzung abgesehen, wenn das Grundstueck im Bundesgebiet oder in Westberlin gelegen ist.

GELTENDMACHUNG UND UEBERTRAGUNG DES ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUCHS

Sehr kompliziert ist die vom Buergerlichen Recht abweichende Vererblichkeit des Anspruchs geregelt. Es sei hier nur eine kurze Uebersicht ueber die an verschiedenen Stellen des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gegeben.

Das Gesetz stellt den Grundsatz auf:

"Der Anspruch auf EntschaeDIGUNG ist vererblich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist."

Fuer alle Einzelschaeden sind besondere Bestimmungen getroffen.

Dies ergibt folgende Regelung:

1. Wenn der Verfolgte *nach dem 1.1.1947 gestorben* ist, gehen folgende Ansprueche auf die Erben unbeschraenkt ueber:

- (a) Schaden an Eigentum und Vermoegen,
- (b) Kapitalentschaedigung fuer Leib- & Lebensschaden vor Beginn der Rentenleistungen.

2. Wenn der Verfolgte *vor dem 1.1.1947 gestorben* ist, gehen diese EntschaeDIGUNGEN nicht ueber, wenn der Erbe weder der Ehegatte des Verfolgten ist, noch im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten und zweiten Ordnung gehoeren wuerde.

3. Bei *Schaden im beruflichen Fortkommen* gehen die Ansprueche auf Kapitalentschaedigung unbeschraenkt auf die Erben ueber, wenn der Verfolgte nach Inkrafttreten des BEG stirbt.

4. Aus den Bestimmungen ueber die *einzelnen Schadensarten* ergibt sich folgendes:

- (a) Ansprueche auf Geldrenten wegen Schaden am Leben und Schaden an Koerper und Gesundheit sind unvererblich;
- (b) der Anspruch auf EntschaeDIGUNG fuer Freiheitsentziehung ist nur vererblich, wenn der Verfolgte nach dem 8.5.1945 gestorben ist und geht nur auf die Kinder, den Ehegatten und die Eltern ueber, wenn dies billig erscheint;
- (c) bei Existenzschaeden geht der Anspruch, wenn der Verfolgte vor Inkrafttreten des Bundesentschaedigungsgesetzes gestorben ist, nur auf den Ehegatten, die Abkoemmlinge, Geschwister und Eltern insoweit ueber, als diese einen Anspruch auf Unterhalt verloren haben.

Der Anspruch auf EntschaeDIGUNG kann, soweit seine Uebertragung nicht ausgeschlossen ist, nur mit Genehmigung der zustaendigen EntschaeDIGUNGSBEHOERDE abgetreten, verpfaeNDet oder gepfaeNDet werden.

Wenn eine juristische Person, eine Anstalt, ein nichtrechtsfaehiger Verein oder nichtrechtsfaehige Gesellschaft des buergerlichen Rechts oder des Handelsrechts aufgeloeset oder zur Aufloesung gezwungen worden ist, so kann der Anspruch von einer Nachfolgeorganisation geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

SCHADENSTATBESTAENDE

SCHADEN AM LEBEN

Anspruch auf EntschaeDIGUNG fuer Schaden am Leben besteht, wenn der Verfolgte durch gegen ihn gerichtete nationalsozialistische Gewaltmassnahmen vorsaeztlich oder leichtfertig getoetet oder in den Tod getrieben worden ist. Wenn der Verfolgte waehrend der Deportation oder einer Freiheitsentziehung oder im unmittelbaren Anschluss daran verstorben ist, so wird vermutet, dass er durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen vorsaeztlich oder leichtfertig getoetet oder in den Tod getrieben worden ist.

Anspruch auf EntschaeDIGUNG fuer Schaden am Leben besteht auch, wenn der Verfolgte durch gegen ihn gerichtete nationalsozialistische Gewaltmassnahmen an seinem Koerper oder an seiner Gesundheit geschaedigt wurde und an den Folgen dieser Schaedigung spaeter gestorben ist. In diesem Falle muessen die Antragsteller nachweisen, dass der Tod durch die Schaedigung herbeigefuehrt ist. Fuer diesen Nachweis wird in der Regel ein aertzliches Gutachten die Grundlage bilden muessen.

Voraussetzung ist, dass der Verfolgte vor der Freiheitsentziehung oder Deportierung seinen letzten Wohnsitz im Bundesgebiet oder in Gross-Berlin hatte, oder dass fuer die Hinterbliebenen die oben erwaehnten Wohnsitzvoraussetzungen zutreffen. Es ist dies der einzige Fall im Gesetz, in dem neben dem Wohnsitz des Verfolgten auch der Wohnsitz des Antragstellers einen Anspruch begruendet.

Die EntschaeDIGUNG wird in Form einer Rente gewaehrt. Fuer die Zeit vom Tode des Verfolgten bis zur RentengewaeHRUNG wird eine Kapitalentschaedigung gewaehrt, die nach der Hoehe der festgesetzten Rente zu berechnen ist. Wenn es nicht zur Rentenfestsetzung kommt (Wiederverheiratung der Witwe, Erreichung des 16. oder 24. Lebensjahres bei Waesen vor der Entscheidung), so ist nur die Kapitalentschaedigung zu gewaehren. Dies ist zwar im Gesetz nicht ausdruECKlich gesagt, ergibt sich aber zwingend aus dem Sinn der gesetzlichen Regelung.

Die Geldrente und die Kapitalentschaedigung sind von der Einkommen- und Lohnsteuer befreit.

Der Anspruch auf die Geldrente ist weder uebertragbar noch vererblich.

Der Anspruch auf Kapitalentschaedigung geht auf die Erben unbeschraenkt ueber, wenn der Verfolgte nach dem 1.1.47 gestorben ist. Ist er vor dem 1.1.47 gestorben, so geht der Anspruch nur auf die Ehefrau und die Erben der ersten und zweiten Ordnung (Kinder, Eltern und deren Nachkommen) ueber.

Anspruchsberechtigt sind:

1. die Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode;
2. der Witwer bis zu seiner Wiederverheiratung oder bis zu seinem Tode, wenn und soweit er ausserstande ist, sich selbst zu unterhalten;
3. (a) Kinder bis zum 16. Lebensjahr, und wenn sie in Berufsausbildung sind, bis zum 24. Lebensjahr; fuer Kinder, die infolge von Krankheit oder Gebrechen berufsunaehig sind, besteht keine Altersgrenze;
- (b) elternlose Enkel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs, wenn sie zur Zeit des Todes des Verfolgten von diesem unentgeltlich unterhalten worden sind, oder unterhalten worden waeren, wenn er noch lebte;
4. Verwandte aufsteigender Linie (Eltern, Grosseltern), deren Lebensunterhalt ganz oder ueberwiegend im Zeitpunkt seines Todes durch den Verfolgten bestritten wurde, oder wenn er lebte, von ihm bestritten wuerde, auf die Dauer der Beduerftigkeit.

Die Renten werden auf Grund der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Beamten festgesetzt. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten 3 Jahren vor seinem Tode zu beurteilen, wobei eine Minderung seines Einkommens durch die vorausgegangene Verfolgung ausser Betracht bleibt.

Die Bundesregierung ist berechtigt, durch Rechtsverordnung eine Besoldungsuebersicht aufzustellen, die die Grundlage fuer die Eingruppierung bildet.

Es sind aber folgende monatliche Mindestbeträge festgesetzt:

fuer die Witwe	DM 200.-
fuer den Witwer je nach dem Grade seiner Beduerftigkeit	DM 100-200.-
fuer die Vollwaise	DM 100.-
fuer die erste und zweite Halbwaise,				
wenn keine Witwenrente gewaehrt wird je				DM 75.-
wenn eine Witwenrente gewaehrt wird je				DM 55.-
fuer die dritte und jede folgende Halbwaise je				DM 50.-

Auf diese Leistungen werden Versorgungsbezüge und laufende Leistungen, die nicht ausschliesslich auf eigenen Leistungen des Verfolgten beruhen, angerechnet, wie z.B. Witwenversorgungsrente auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und der Sozialversicherungsgesetze.

SCHADEN AN KOERPER UND GESUNDHEIT

Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er durch gegen ihn gerichtete nationalsozialistische Gewaltmassnahmen an seinem Koerper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt wurde.

Als Entschädigung wird geleistet:

1. ein Heilverfahren nach Massgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften ueber die Unfallfuersorge;
2. im Falle und fuer die Dauer einer Beeinträchtigung der Erwerbsfaehigkeit um mindestens 30% vom Inkrafttreten des BEG (1.10.53) an eine Geldrente; fuer die Zeit vor dem 1.10.53 sind die bisherigen Gesetze massgebend;
3. fuer die Zeit zwischen Beeinträchtigung der Erwerbsfaehigkeit und dem Beginn der Geldrente eine auf Grund der festgesetzten Rente zu berechnende Kapitalentschädigung.

Bezuglich der Uebertragbarkeit, der Vererblichkeit und der Steuerfreiheit gilt das unter "Schaden am Leben" gesagte. Die Rente wird durch Vergleich mit dem Dienstehalt eines vergleichbaren Beamten ermittelt und je nach der Beschaerung der Erwerbsfaehigkeit in Hundertsätzen dieses Einkommens festgesetzt. Die Hundertsätze betragen zwischen 15 und 70%.

Es sind folgende monatlichen Mindestrenten festgesetzt:

Bei einer Erwerbsminderung von	
30 bis 39%	DM 100.-
40 bis 49%	DM 125.-
50 bis 59%	DM 150.-
60 bis 69%	DM 175.-
70 bis 79%	DM 200.-
von 80% an	DM 250.-

Wenn der Verfolgte am 1.10.53 das 65. Lebensjahr vollendet hatte und er um mindestens 50% erwerbsbeschaerkt ist, so betraegt die Mindestrente DM 250.-. Bei weiblichen Verfolgten tritt anstelle des 65. das 60. Lebensjahr.

Der Mindestsatz kann unterschritten werden, wenn der Verfolgte es unterlaesst, einem ihm nach seinen sozialen Verhaeltnissen und seinen koerperlichen und geistigen Faehigkeiten zumutbaren Erwerb nachzugehen.

SCHADEN AN FREIHEIT

Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung fuer Freiheitsentziehung, gleichgueltig, ob diese innerhalb oder ausserhalb des Bundesgebiets stattgefunden hat.

Als Freiheitsentziehung sind insbesondere anzusehen: polizeiliche oder militaerische Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft, Konzentrationslagerhaft, Ghettoeinweisung und Zuweisung zu einer Wehrmachtstrafeinheit.

Der Freiheitsentziehung wird Zwangsarbeit gleichgeachtet, sofern der Verfolgte dabei unter haftaehnlichen Bedingungen gelebt hat. Der Freiheitsentziehung wird auch gleichgeachtet, wenn der Verfolgte im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.37 unter haftaehnlichen und menschenunwuerdigen Bedingungen in der Illegalitaet gelebt hat.

Zu diesen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

Nach den Entschädigungsgesetzen in den Laendern der Amerikanischen Zone stand den vor dem 1.1.47 Ausgewanderten kein Anspruch auf Haftentschädigung zu. Diese Ungerechtigkeit ist durch das BEG beseitigt worden.

Das Berliner Entschädigungsgesetz beschaerkt die Entschädigung fuer illegales Leben nicht auf das fruere Reichsgebiet. Diese weitergehende Regelung ist aufrecht erhalten.

Unter Zwangsarbeit unter haftaehnlichen Bedingungen wird auch Zwangsarbeit in Verbindung mit dem Tragen des Judensterns zu verstehen sein, wie dies durch ein besonderes bayerisches Gesetz bereits anerkannt ist.

Das Gesetz trifft keine ausdrueckliche Regelung, inwieweit die Haft in von auslaendischen Regierungen eingerichteten Ghettos und Konzentrationslaegern als Freiheitsentziehung im Sinne des BEG anzusehen ist (z.B., Ghetto Shanghai, die franzoesischen, ungarischen und italienischen Laeger). Die Entscheidung wird wie bisher davon abhaengen, ob diese Laeger auf Veranlassung der Naziregierung oder der Gestapo eingerichtet worden sind. Beim Ghetto Shanghai ist dies durch die Berliner Entschädigungsbehoerde und verschiedene Urteile anerkannt.

Bezuglich der Haft durch ein Strafurteil bestimmt das Gesetz, dass ein Anspruch nur dann besteht, wenn die Verurteilung im

Wiederaufnahmeverfahren oder nach Rechtsvorschriften, die die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zum Gegenstand haben, aufgehoben oder geaendert worden ist. Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege sind sowohl im Bundesgebiet wie in Berlin ergangen. Die Fristen dieser Gesetze fuer eine Antragstellung sind bereits abgelaufen. Das BEG bestimmt daher, dass diese Fristen neu in Lauf gesetzt werden, und Antraege auf Grund dieser Gesetze koennen bis zum 1.10.55 (2 Jahre nach Inkrafttreten des BEG) gestellt werden.

Die Entschädigung wird als Kapitalentschädigung geleistet. Sie betraegt DM 150.- fuer jeden vollen Monat der Haftzeit. Mehrere Haftzeiten werden zusammengerechnet.

Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht uebertragbar.

Er ist nicht vererblich, wenn der Verfolgte vor dem 8.5.45 gestorben ist. Ist der Verfolgte nach dem 8.5.45 gestorben, so geht der Anspruch im Erbwege nur auf den Ehegatten, die Kinder und die Eltern des Verfolgten ueber, wenn die Vererbung des Anspruchs wegen des Zusammenhangs des Todes des Verfolgten mit der Verfolgung oder wegen der Beduerftigkeit der Erben billig erscheint.

Die Haftentschädigung ist von der Einkommen-Lohn- und Erbschaftsteuer befreit.

SCHADEN AN EIGENTUM UND VERMOEGEN

Schaden an Eigentum

Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung fuer Schaden an Eigentum, wenn eine ihm im Zeitpunkt der Schaedigung gehoerige Sache im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 zerstoeert, verunstaltet oder der Pluenderung preisgegeben wurde. Der Verfolgte hat auch Anspruch auf Entschädigung, wenn er, um Verfolgungsmassnahmen zu entgehen, ins Ausland geflohen oder ausgewandert ist und hierbei eine ihm gehoerende Sache im Stich lassen musste.

Als Preisgabe oder Pluenderung ist es insbesondere anzusehen, wenn dem Verfolgten gehoerende Sachen von Personen, die obrigkeitliche Befugnisse ausueben oder sich anmassen, an eine Menschenmenge verteilt wurden, und wenn der Verfolgte seiner Freiheit unter solchen Umstaenden beraubt wurde, dass seine Sachen ohne eine die Interessen des Verfolgten wahrende Aufsicht blieben.

Wenn einer juedischen Nachfolgeorganisation (Jewish Restitution Successor Organisation oder Jewish Trust Corporation) ein Anspruch auf Rueckgabe des verunstalteten Gegenstandes auf Grund der Rueckerstattungsgesetze zusteht (verbrannte Synagogen, Häuser wegen versaeumter Anmeldung durch die Berechtigten), so steht ihr auch der Anspruch auf Entschädigung zu.

Hat der Verfolgte durch die oben genannten Massnahmen seinen Hausrat eingebuesst, so kann er anstelle der Entschädigung eine Pauschalabfindung verlangen. Diese betraegt ungerechnet 1 zu 1 in DM das 1½ fache seines Reineinkommens im Jahre 1932, hoechstens jedoch DM 5.000.-.

Schaden an Vermoegen

Die Bestimmungen hierueber regeln den allgemeinen Schaden an Vermoegen und den Schaden, der durch Sonderabgaben, Reichsfluchtsteuer, Geldstrafen, Bussen und Kosten, und Transferverlust entstanden ist.

Zum richtigen Verstaendnis dieser Bestimmungen muss auf die allgemeinen Ausfuehrungen ueber Anspruchskonkurrenz verwiesen werden. Hier sei nur kurz wiederholt: Der Gesetzgeber hat den Grundsatz aufgestellt, dass Tatbestaende, die unter die Rueckerstattungsgesetze fallen, nicht auf Grund des BEG geltend gemacht werden koennen. Hieraus folgt, dass die Einziehung von Lifts, Bankguthaben und Wertpapierdepots nicht auf Grund des BEG geltend gemacht werden kann. Ebenso kann eine Entschädigung fuer Sonderabgaben, wenn die Zahlung durch Hingabe von Wertpapieren oder staatliche Einziehung von Bankguthaben oder Wertpapierdepots erfolgt ist, nicht im BEG geltend gemacht werden. Die hierdurch geschaffene Rechtsunsicherheit und Rechtsverweigerung wird dadurch noch schlimmer gemacht, dass die Rechtsprechung darueber, was unter die Rueckerstattungsgesetze faellt, in den einzelnen Laendern ganz verschieden ist, sodass die angestrebte Rechtsvereinheitlichung doch nicht erreicht wird. In einzelnen Laendern, besonders in Bayern, geht die bisherige Praxis so weit, dass Entschädigungsansprueche wegen Vermoegensschaeden, einschliesslich Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer, nur in den seltensten Ausnahmen zur Befriedigung gelangen.

Gegen diese Ungerechtigkeit ist Widerspruch erhoben worden, da bei einer solchen Regelung die Betroffenen auf die Befriedigung bis zum Erlass des Rueckerstattungs-Ergaenzungsgesetzes warten muessen und in manchen Faellen eine EntschaeDIGUNG erhalten wuerden, die unter dem Umstellungssatz 10 : 2 bleibt. Der Gesetzgeber hat diesen Einwendungen nur insoweit Rechnung getragen, als bei den Bestimmungen ueber Sonderabgaben gesagt ist, dass im EntschaeDIGungsverfahren die Differenz zwischen der im Rueckerstattungsverfahren erlangten EntschaeDIGUNG und der im BEG vorgesehenen EntschaeDIGUNG verlangt werden kann; es muss angenommen werden, wenn es im Gesetz auch nicht ausdruECKlich gesagt ist, dass der Gesetzgeber die Reichsfluchtsteuer ebenfalls in diese Bestimmung einbeziehen wollte, da diese ja fuer Juden als eine Sonderabgabe anzusehen ist. Die Bestimmung ist aber so lange wertlos, als die Befriedigung der Ansprueche bis zum Erlass des Rueckerstattungs-Ergaenzungsgesetzes warten muss. Ausserdem ist nicht einzusehen, weshalb diese Bestimmung auf Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer beschränkt ist. Es muss verlangt werden, dass sie auf den gesamten Schaden an Vermoegen ausgedehnt wird. Darueber hinaus muss gefordert werden, dass alle im Gesetz ausdruECKlich erwaehnten Schadenstatbestaende (Sonderabgaben, Reichsfluchtsteuer, Geldstrafen, Bussen und Kosten, und Transerverlust) im EntschaeDIGungsverfahren geltend gemacht werden koennen und im EntschaeDIGungsverfahren zu befriedigen sind, auch wenn gleichzeitig eine Geltendmachung auf Grund der Rueckerstattungs-gesetze moeglich waere. Die Befriedigung kann natuerlich nur einmal erfolgen.

ALLGEMEINER SCHADEN AN VERMOEGEN

Der Verfolgte, der an seinem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.37 belegenen Vermoegen schwer geschaeDIGT wurde, hat Anspruch auf EntschaeDIGUNG. Einer solchen Schaedigung steht eine besonders schwere Schaedigung gleich, die durch Sondermassnahmen herbeigefuehrt worden ist. Als Schaedigung durch Sondermassnahmen ist insbesondere Boykott anzusehen.

Hat eine Auswanderung zu einem besonders schweren Transerverlust gefuehrt, so ist auch fuer diesen Schaden EntschaeDIGUNG zu leisten, wenn der Verfolgte aus Verfolgungsgruenden in der Verfolgungszeit genoetigt war, auszuwandern. Was als "besonders schwerer" Transerverlust anzusehen ist, ist einstweilen nicht zu uebersehen.

Die EntschaeDIGUNG fuer Schaden an Eigentum und fuer den allgemeinen Schaden an Vermoegen darf fuer den einzelnen Verfolgten DM 75.000.- nicht uebersteigen. Diese Hoechstsumme gilt nicht fuer die juedischen Nachfolgeorganisationen. Bei Religionsgemeinschaften oder karitativen Vereinigungen kann die Hoechstsumme ueberschritten werden.

SONDERABGABEN

Der Verfolgte hat Anspruch auf EntschaeDIGUNG fuer entrichtete Sonderabgaben, die ihm durch Verfolgungsmassnahmen oder durch Rechtsvorschriften, die aus Verfolgungsgruenden erlassen wurden, auferlegt worden sind. Als Sonderabgabe ist ausdruECKlich auch der sogenannte Heimeinkaufsvertrag und die Abgabe an die Golddiskontbank fuer Umzugsgut bezeichnet. Ausserdem sind natuerlich die Judenvermoegensabgabe und die Auswandererabgabe an die Juedische Gemeinde Sonderabgaben.

Auf diese Sonderabgaben koennen rueckstaendige Steuern oder oeffentliche Abgaben, die nicht zu den Sonderabgaben gehoeren, angerechnet werden, auch wenn sie bereits verjaehrt sind.

Fuer die Sonderabgaben ist keine Hoechstgrenze festgesetzt.

REICHSFLUCHTSTEUER

Der Verfolgte hat Anspruch auf EntschaeDIGUNG fuer Reichsfluchtsteuer, wenn er aus Verfolgungsgruenden genoetigt war, in der Verfolgungszeit auszuwandern.

Steuerbeträge bis zu RM 50.000 werden 10 zu 2 umgerechnet. Ueber RM 50.000 hinausgehende Beträge werden im Verhältniss von 10 zu 1 umgerechnet. Hierfür wird eine EntschaeDIGUNG bis zum Hoechstbetrage von 30.000 DM geleistet. Stehen dem Verfolgten andere Ansprueche wegen Schaden an Eigentum und Vermoegen und wegen Schaden im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen zu, so werden diese Leistungen bis zum Hoechstbetrage von DM 10.000 auf die DM 30.000 angerechnet.

Die Hoechstentschaedigung fuer Reichsfluchtsteuer betraegt also DM 40.000.-.

GELDSTRAFEN, BUSSEN UND KOSTEN

Diese sind zu erstatten, wenn das Urteil auf Grund der Bestimmungen ueber die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege aufgehoben ist. Die Fristen fuer Stellung von Antraegen auf Grund dieser Gesetze sind bis zum 1.10.55 (2 Jahre nach Inkrafttreten des BEG) verlaengert. In gewissem Umfange werden auch aussergerichtliche Kosten erstattet.

SCHADEN IM BERUFLICHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN FORTKOMMEN

Unter diesen Titel fallen selbstaendige Berufe, private Dienstverhaeltnisse, oeffentlicher Dienst, Schaden in der Ausbildung, Versicherungs- und Versorgungsschaeden.

Der Verfolgte hat Anspruch auf EntschaeDIGUNG, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfuegig benachteiligt wurde. Der Anspruch besteht insbesondere dann, wenn die Benachteiligung in Anwendung von Ausnahme-gesetzen, die sich gegen Verfolgte richteten, erfolgt ist.

Die EntschaeDIGUNG besteht in einer Kapitalentschaedigung oder in einer Rente.

Der Aufwand an Kapitalentschaedigung zu Gunsten des Verfolgten darf insgesamt DM 25.000.- nicht uebersteigen. Wenn der Verfolgte nach Inkrafttreten des BEG gestorben ist, also nach dem 1.10.53, so geht der Anspruch auf Kapitalentschaedigung unbeschränkt auf die Erben ueber. Wenn der Verfolgte vor diesem Zeitpunkt gestorben ist, so geht dieser Anspruch nur auf den Ehegatten, die Abkoemmlinge, Geschwister und Eltern insoweit ueber, als diese einen Schaden in Bezug auf Unterhalt, Versorgung oder Ausstattung erlitten haben.

Der Anspruch auf Rente ist weder uebertragbar noch vererblich. Der Anspruch fuer Schaden in der Ausbildung ist nicht vererblich.

Selbstaendige Berufe

Der Verfolgte hat Anspruch auf EntschaeDIGUNG, wenn er aus seiner selbstaendigen Erwerbstaetigkeit, einschliesslich land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Taetigkeit, verdraengt oder in ihrer Ausuebung wesentlich beschränkt worden ist.

Wer seine Taetigkeit im Bundesgebiet oder West-Berlin wieder aufnehmen will, erhaelt Erleichterungen in der Form von Darlehen bis zu DM 30.000, und unter besonderen Umstaenden weitere DM 20.000.- unter Wegfall oder Erleichterung von Pruefungen. Er erhaelt fuer die rueckliegende Zeit bis zur Wiederaufnahme der Taetigkeit eine EntschaeDIGUNG. Es wird vermutet, dass er seine Taetigkeit am 1.1.47 wieder aufgenommen hat.

Fuer im Ausland Lebende gilt folgendes:

Dem in seiner selbstaendigen Erwerbstaetigkeit geschaeDIGTEN Verfolgten wird fuer die Zeit der Verdraengung aus oder der Beschränkung in seiner beruflichen Taetigkeit eine EntschaeDIGUNG gewaehrt. Die EntschaeDIGUNG besteht in einer Kapitalentschaedigung oder in einer Rente.

Die EntschaeDIGUNG wird nicht ueber den Zeitpunkt hinaus gewaehrt, in dem der Verfolgte seine fruehere Taetigkeit in vollem Umfange aufgenommen hat, oder in dem er sich einem anderen Beruf zugewandt hat, der ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Als ausreichend ist eine Lebensgrundlage anzusehen, die dem Verfolgten und seinen mit ihm in haeuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehoerigen nachhaltig eine Lebenshaltung ermoeglicht, die Personen mit gleicher oder aehnlicher Berufsausbildung in der Regel haben.

Der Zeitraum, fuer den die Kapitalentschaedigung gewaehrt werden kann, endet spaetestens mit Vollendung des 70. Lebensjahrs des Verfolgten oder im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfaehigkeit. Arbeitsunfaehigkeit liegt vor, wenn der Verfolgte um mindestens 80% in seiner Arbeitsfaehigkeit beschränkt ist.

Als Kapitalentschaedigung erhaelt der Verfolgte den Betrag, der den Versorgungsbezuegen entspricht, die einem vergleichbaren Beamten fuer die Zeit von seiner Entlassung bis zur Wiedereinstellung zugestanden haetten, wenn er im Zeitpunkt seiner Entlassung in den Ruhestand versetzt worden waere, mindestens aber 2/3 der vergleichbaren letzten Dienstbezuege. Von der so errechneten EntschaeDIGUNGSSUMME ist die Summe des durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft des Verfolgten erzielten Einkommens abzuziehen, soweit diese zusammen mit der Summe der Versorgungsbezuege die Summe der Dienstbezuege eines vergleichbaren Beamten uebersteigt. Anstelle dieser komplizierten Berechnung kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Tabellen aufstellen und fuer das anrechnungsfaeHIGE Einkommen Pauschaetze festsetzen.

Wenn die durch rechtskraeftige Entscheidung festgesetzte Kapitalentschaedigung DM 25.000 nicht erreicht, so kann der monatliche Entschaeidigungsbetrag solange fortgezahlt werden, bis die Hoechstgrenze erreicht ist, aber nicht ueber das 70. Lebensjahr oder den Eintritt der Arbeitsunfaehigkeit hinaus.

Der Verfolgte kann anstelle einer Kapitalentschaedigung eine seiner fruheren Lebensstellung entsprechende angemessene Rente wahlen. Als Rente erhaelt der Geschaedigte 2/3 der Versorgungsbezeuge eines vergleichbaren Beamten, aber hoechstens 500 DM monatlich. Hat der Verfolgte die Rente gewaehlt, so erhaelt er fuer die zurueckliegende Zeit eine Entschaeidigung in der Hoehe der Rentenbezeuge eines Jahres. Fuer die Rente und diese einjaehrige Entschaeidigung ist keine Anrechnung von Arbeitseinkommen vorgesehen.

Das Wahlrecht kann bei im Ausland Lebenden bis 6 Monate nach Zustellung der Entscheidung ueber Feststellung der Entschaeidigung ausgeuebt werden. Die Wahl ist endgueltig.

Beachtenswert ist, dass der Anspruch auf eine Rente im Gegensatz zu dem auf Kapitalentschaedigung nur entfaellt, wenn der Verfolgte seine fruhere Lebensstellung wieder aufgenommen hat, aber nicht auch, wenn er sich einem anderen Berufe zugewandt hat, der ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.

Private Dienstverhaeltnisse

Der Verfolgte, der in seinem privaten Dienst oder Arbeitsverhaeltnis durch Entlassung, *vorzeitiges Ausscheiden* oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschaeftigung geschaedigt worden ist, hat Anspruch auf

1. Wiedereinstellung, es sei denn, dass er 65 Jahre alt ist oder arbeitsunfaehig ist,
2. eine Entschaeidigung.

Durch die Worte "vorzeitiges Ausscheiden" werden auch die Faelle erfasst, in denen der juedische Angestellte infolge der allgemeinen gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmassnahmen seine Stellung aufgeben musste, oder in denen das Ausscheiden erfolgt ist, weil der juedische Arbeitgeber seinen Betrieb schliessen oder veraeuern musste.

Der Anspruch auf Wiedereinstellung richtet sich gegen den Arbeitgeber. Der Anspruch auf Entschaeidigung richtet sich gegen das Land, sodass die nach den bisherigen Landesgesetzen notwendige Inanspruchnahme der privaten Arbeitgeber sich insofern entbehrlich macht.

Soweit nach bisherigem Recht Ansprueche gegen den Arbeitgeber gerichtet oder von ihm bereits erfuellt sind, muss es hierbei sein Bewenden behalten. Dies ist im Gesetz nicht ausdruerklich gesagt, ergibt sich aber aus dem Grundgedanken, dass eine Schlechterstellung verhindert werden soll.

Die Entschaeidigung wird als Kapitalentschaedigung oder als Rente gewaehrt. Fuer die Berechnung der Entschaeidigung gelten die gleichen Bestimmungen wie fuer selbstaendige Berufe. Auf die Entschaeidigung sind anzurechnen Arbeitseinkommen, Erwerbslosenunterstuetzung und Zuwendungen des fruheren Arbeitgebers.

Der Verfolgte kann anstelle der Kapitalentschaedigung eine Rente wahlen, wenn er im Zeitpunkt seiner Entschliessung das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfaehig ist. Bei Frauen tritt anstelle des 65. das 60. Lebensjahr. Bei der Bemessung der Rente ist das Lebensalter des Verfolgten und die ihm zustehende Kapitalentschaedigung angemessen zu beruecksichtigen. Das Wahlrecht kann wie bei den selbstaendigen Berufen bis 6 Monate nach Zustellung des Bescheides ausgeuebt werden. Es ist auch hier endgueltig.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen ueber selbstaendige Berufe enthalten die Bestimmungen ueber die Rente keine Hoechstgrenze und gewahren ausser der Rente keine Entschaeidigung von 1 Jahr.

Die Bundesregierung ist auch hier durch Rechtsverordnung ermaechtigt, Tabellen aufzustellen und Pauschaetze zu bestimmen.

Oeffentlicher Dienst

Die Entschaeidigung fuer Angehoerige des Oeffentlichen Dienstes ist im BEG lediglich fuer die Zeit vor dem 1.4.50 geregelt, da fuer die Zeit ab 1.4.50 eine Regelung durch das Inlandsbeamtengesetz vom 11.5.51 und das Auslandsbeamtengesetz vom 18.3.52 erfolgt ist.

Der erfasste Personenkreis ist der gleiche wie in diesen Gesetzen. Voraussetzung ist aber, dass der Berechtigte die Wohnsitzvoraussetzungen des BEG erfuellt, d.h. soweit die im Ausland lebenden Geschaedigten in Frage kommen, dass er vor der Auswanderung seinen letzten Wohnsitz im Bundesgebiet oder West-Berlin gehabt hat. Hiernach koennen im Gegensatz zu den Bestimmungen der beiden Beamtengesetze die aus dem Gebiet der jetzigen Ost-Zone Ausgewanderten Ansprueche fuer die rueckliegende Zeit nicht geltend machen. Der Gesetzgeber begruendet dies damit, dass die Ange-

hoerigen des Oeffentlichen Dienstes im Rahmen des BEG keine andere Stellung einnehmen koennen als die uebrigen Geschaedigten. Fuer die aus Ost-Berlin Ausgewanderten gelten die Bestimmungen des Berliner Gesetzes weiter, da die weitergehenden Bestimmungen des Landesrechts aufrecht erhalten sind.

Die Geschaedigten erhalten eine Kapitalentschaedigung. Massgebend fuer die Berechnung der Entschaeidigung sind die dem Geschaedigten zustehenden Versorgungsbezeuge, mindestens aber 2/3 der letzten Dienstbezeuge. Sind Versorgungsbezeuge entzogen, so sind diese von der Entziehung ab nachzuzahlen.

Fuer die Zeit vor der Waehrungsumstellung erfolgt eine Umstellung von 10 zu 2.

Auf die Entschaeidigung sind unter Umstaenden anzurechnen die fuer das Jahr vom 1.4.50 bis zum 31.3.51 auf Grund der Beamtengesetze gewaehrte Entschaeidigung und stets die fuer den Zeitraum vor dem 1.4.50 gewaehrten Versorgungsbezeuge und Zuwendungen der oeffentlichen Hand.

Ausserdem ist ein Einkommen durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft in gewissem Umfang anzurechnen. Diese Anrechnung erfolgt nach dem Grundsatz, dass der Berechtigte zusammen mit seinem Arbeitseinkommen nicht mehr erhalten soll, als das letzte Dienstseinkommen. Bei der Witwe tritt anstelle des vollen letzten Dienstseinkommens 75% und bei Waisen 40% des Dienstseinkommens.

Schaden in der Ausbildung

Es war bisher zweifelhaft, ob dieser Schaden von den bisherigen Entschaeidigungsgesetzen mitumfasst war. Das Gesetz klaert diese Zweifelsfrage und bestimmt, dass als Schaden im beruflichen Fortkommen auch der Schaden gilt, den der Verfolgte in seiner beruflichen oder vorberuflichen Ausbildung durch Ausschluss von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung erlitten hat.

Die gesetzlichen Bestimmungen haben den Zweck, dem Verfolgten die Nachholung seiner Ausbildung zu erleichtern. Wenn er seine Ausbildung nachholen will, so erhaelt er einen Zuschuss bis zu DM 5.000 und nach Beendigung seiner Ausbildung zur Erleichterung seines Existenzaufbaus ein Darlehn bis zu DM 10.000. Wenn er die Ausbildung bereits aus eigenen Mitteln vollendet hat, so erhaelt er den Zuschuss, den er erhalten haette, nachgezahlt.

Wenn der Verfolgte die Ausbildung bei Inkrafttreten des BEG am 1.10.53 nicht nachgeholt hat, so erhaelt er eine einmalige Entschaeidigung von DM 5.000.

Versicherungs- und Versorgungsschaeden

VERSICHERUNGSVERHAELTNISSE AUSSERHALB DER SOZIALVERSICHERUNG

Das Gesetz regelt die Entschaeidigung fuer Lebens- und Rentenversicherungen. Zu den Lebensversicherungen gehoeren auch Ausbildungs-, Aussteuer- und Sterbegeldversicherungen. Die Hoechstgrenze der Entschaeidigung ist DM 10.000.-

Wenn die Lebensversicherung eine Kapitalleistung zum Gegenstand hatte, so erhaelt der Versicherte die Leistungen, die ihm nach den allgemeinen Umstellungsgrundsuetzen zustehen wuerden. Auf diese Leistungen sind etwaige ihm bereits gezahlte Rueckkaufsbetraege und nicht gezahlte Praemien anzurechnen. Reichmarkbetraege werden 10 zu 1 umgestellt. Zinsen werden nicht berechnet. Anstelle dieser Entschaeidigung kann der Geschaedigte den Rueckkaufswert wahlen, der sich im Zeitpunkt der schaedigenden Einwirkung der Verfolgungsmassnahmen auf das Versicherungsverhaeltnis ergeben haette. Nichtgezahlte Praemien werden nicht angerechnet. Der im Ausland lebende Geschaedigte kann die Wahl bis 6 Monate nach Zustellung der Entscheidung ueber die Entschaeidigung erklaeren. Die Wahl ist endgueltig.

Soweit die Lebensversicherung eine Rente zum Gegenstand hatte, sind die Renten nach den allgemeinen Umstellungsgrundsuetzen zu zahlen. Rueckstaendige Renten sind in einer Summe unverzinst nachzuzahlen. Renten bis zu einem Monatsbetrage von 10 DM sind zu kapitalisieren.

Auf den Widerruf einer Bezugsberechtigung oder den Verzicht eines verfolgten Bezugsberechtigten finden die Bestimmungen ueber Anfechtung letztwilliger Verfuegungen und Erbschaftsausschlagungen Anwendung. Die Anfechtung ist bei im Ausland Lebenden gegenueber der zustaendigen Entschaeidigungsbehoerde bis zum 1.10.55 (2 Jahre nach Inkrafttreten des BEG) abzugeben.

SOZIALVERSICHERUNG UND KRIEGSOPFERVERSORGUNG

Diese beiden Gebiete werden durch besondere Gesetze geregelt. Fuer die Sozialversicherung ist das Fremd- und Auslandsrentengesetz und fuer die Kriegsoepferversorgung das Gesetz ueber die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoepferversorgung fuer Berechtigte im Ausland ergangen.

BESONDERE VERFOLGTENGRUPPEN

Die bisher erörterten Bestimmungen beziehen sich auf diejenigen Verfolgten, die die im Gesetz aufgestellten Wohnsitz- und Stichtagvoraussetzungen erfüllen. Eine grosse Anzahl von Verfolgten erfüllen die Voraussetzungen jedoch nicht, weil sie vor Beginn der Verfolgung keinen Wohnsitz im Bundesgebiet und Berlin hatten, oder sich am 1.1.47 nicht mehr in einem DP Camp im Bundesgebiet aufgehalten hatten.

Das Gesetz hat daher drei neue Verfolgtengruppen geschaffen, denen es, ohne dass die Wohnsitz- und Stichtagvoraussetzungen vorliegen, Ansprüche, wenn auch in erheblich geringerem Umfange, zubilligt. Es sind dies: (1) Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, (2) Staatenlose und politische Flüchtlinge, (3) Nationalverfolgte.

Für die aus der Ostzone Ausgewanderten trifft das Gesetz keine Regelung. Diese können also Ansprüche nur geltend machen, soweit sie unter die besondere Verfolgtengruppe der Staatenlosen und politischen Flüchtlinge fallen.

Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten

Das Gesetz erkennt als Entschädigungsberechtigte an: Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die Vertriebene im Sinne des Paragraph II des Lastenausgleichsgesetzes sind. Dies bedeutet, dass, soweit die vor dem Kriege Ausgewanderten in Frage kommen, folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Es muss sich um deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige handeln, die ihren Wohnsitz in den deutschen Gebieten östlich der Oder/Neisse-Linie oder in den Gebieten ausserhalb der Grenzen des Deutschen Reiches hatten.
2. Die Betroffenen müssen die unter (1) genannten Gebiete nach dem 30.1.33 wegen ihnen drohender Gefahr oder gegen sie verübter nationalsozialistischer Gewaltmassnahmen auf Grund der politischen Ueberzeugung, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verlassen und ihren Wohnsitz ausserhalb des Deutschen Reichs genommen haben.

In diesen Personenkreis der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten fallen somit die aus den früheren deutschen Gebieten östlich der Oder/Neisse-Linie Ausgewanderten, wozu zum Beispiel Verfolgte aus Stettin, Königsberg, Breslau gehören.

Der Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit muss dahin ausgelegt werden, dass auch diejenigen eingeschlossen werden, die dem deutschen Sprach- oder Kulturkreis angehörten, was bei den aus der Tschechoslowakei ausgewanderten Juden in der Regel der Fall war.

Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten erhalten Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit und Freiheit nach den allgemeinen Bestimmungen des BEG. Ebenso erhalten nach den allgemeinen Bestimmungen die Hinterbliebenen eine Entschädigung für Schaden am Leben.

Ferner hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer. Dieser Anspruch ist jedoch im Umfang beschränkt: Die Höchstentschädigung beträgt insgesamt RM 150.000 und wird umgestellt im Verhältnis 100 zu 6,5.

Der Höchstentschädigungsbetrag beträgt also DM 9.750.-. Der Anspruch ist weder übertragbar noch vererblich.

Der Umstellungssatz ist aus den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes über Sparguthaben entnommen. Die gezahlte Sonderabgabe ist so behandelt, als ob sie als Sparguthaben angelegt worden wäre. Nach Fertigstellung des Regierungsentwurfs sind diese Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes durch das Altersparagesetz dahin geändert worden, dass die allgemeine Umwertung auf 20% erhöht worden ist. Es ist daher zu hoffen, dass die Bestimmung über die Umwertung auf 6,5% noch geändert werden wird.

Der Geschädigte hat auch Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, soweit dieser Schaden zur Folge hatte, dass die sonst aus eigenen Mitteln gewährte Altersversorgung nicht oder nicht ausreichend möglich ist. Die Berechnung erfolgt in der Weise, dass der Betrag der Einkünfte in Ansatz gebracht wird, der für seine Altersversorgung hätte zurückgelegt werden können. Auf Grund dieses Betrages ist der Vergleich mit den Versorgungsbezügen eines Beamten vorzunehmen. Die Höchstgrenze ist 150.000 RM, umgerechnet im Verhältnis von 100 zu 6,5, also DM 9.750.-.

Hat der Verfolgte das 65. Lebensjahr überschritten oder ist er infolge Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und reichen die Entschädigungen für Schaden an Leben, Körper und

Gesundheit oder Freiheit, Sonderabgaben, Reichsfluchtsteuer in Verbindung mit seinen sonstigen Einkünften zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht aus, so kann er anstelle einer Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Die Rente wird nach den der Kapitalentschädigung zugrunde gelegten Versorgungsbezügen errechnet. Bei Frauen tritt anstelle des 65. das 60. Lebensjahr.

Das Wahlrecht kann bei im Ausland Lebenden bis zu 6 Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Entschädigung ausgeübt werden. Die Wahl ist endgültig.

Die Vererbung erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen der Vererbung bei Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.

Staatenlose und politische Flüchtlinge

Verfolgte, denen die bisher dargestellten weitergehenden Bestimmungen nicht zu Gebote stehen und die bei Inkrafttreten des BEG (1.10.53) Staatenlose oder politische Flüchtlinge sind und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut werden oder durch Kapitalabfindung betreut worden sind (z.B. Ansiedlung durch die IRO), erhalten unter der Voraussetzung, dass ihnen durch Verfolgungsmassnahmen die Freiheit entzogen worden war, für die Freiheitsentziehung und für Schaden an Körper und Gesundheit Entschädigung. Der Anspruch steht auch dem Verfolgten zu, der als Staatenloser und politischer Flüchtling nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Hinterbliebenen eines solchen Verfolgten erhalten als Schaden am Leben eine Hinterbliebenenrente, wenn dem Verfolgten die Freiheit entzogen war und entweder bei dem Verfolgten oder bei den Hinterbliebenen die vorstehend erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

Wenn der Verfolgte bei Inkrafttreten des BEG (1.10.53) Angehöriger eines Staates ist, der von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz für Eingliederungskosten erhält, so werden nur Entschädigung für Freiheitsentziehung und Hinterbliebenenrenten gewährt. Unter diese Bestimmung fallen die nach Israel ausgewanderten Verfolgten, da der Staat Israel für ihre Eingliederung eine allgemeine Entschädigung erhalten hat.

Für die Berechnung der Entschädigung gelten die allgemeinen Bestimmungen mit folgender Massgabe: Die Entschädigung beträgt bei Verfolgten, die bei Inkrafttreten des BEG noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, 75%, bei Verfolgten, die in diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr überschritten haben, 100% der allgemeinen Sätze. Massgebend ist bei Hinterbliebenenrente nur das Alter des Hinterbliebenen. Die Entschädigung und die Hinterbliebenenrente werden erst vom 1.1.49 ab gewährt.

Der Anspruch auf Entschädigung ist weder übertragbar noch vererblich. Reichen die dem Verfolgten oder seinen Hinterbliebenen zuerkannten Entschädigungsleistungen in Verbindung mit ihrem Vermögen und ihren sonstigen Einkünften zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht aus, so wird ihnen aus dem Haartfonds, von dem später noch gesprochen werden wird, eine angemessene Ausgleichsleistung gewährt.

Als politische Flüchtlinge sind diejenigen anzusehen, die aus Ländern östlich der Oder-Neisse Linie verschleppt worden sind, da ihnen eine Rückkehr in diese Länder nicht zugemutet werden kann.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes können auch diejenigen, die ihren letzten Wohnsitz in der Ostzone hatten und von dort aus in ein Konzentrationslager gebracht worden sind, z.B. Theresienstadt, Ansprüche geltend machen, wenn sie zur Zeit der Befreiung staatenlos waren. Dies ist für diejenigen wichtig, die vor dem 1.1.47 aus einem DP Camp ausgewandert sind und daher nicht unter die allgemeinen Bestimmungen fallen.

Nationalverfolgte

Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Missachtung der Menschenrechte verfolgt wurden (z.B. polnische oder ukrainische Widerstandskämpfer) und bei Inkrafttreten des BEG (1.10.53) Flüchtlinge im Sinne der Genfer Convention vom 28.7.51 sind, haben Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist. Die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten muss zur Zeit der Entscheidung um mindestens 50% gemindert sein. Die Entschädigung besteht in einer Geldrente von 100 bis 200 DM monatlich, je nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung.

BEFRIEDIGUNG DER ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHE

ENTSCHAEDIGUNGSLAST UND RANGFOLGE DER ANSPRUECHE

Dieser Abschnitt regelt zunaechst die Verteilung der Lasten zwischen Bund und Laendern und bestimmt dann die Rangfolge der Ansprueche.

Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, dass die Entschaedigung beschleunigt erfolgen muss und dass alle Ansprueche spaetestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 befriedigt sein muessen, natuerlich mit Ausnahme der wiederkehrenden Leistungen, die noch ueber diesen Zeitpunkt hinaus zu zahlen sind.

Dieser Grundsatz der "beschleunigten Entschaedigung" ist aber bei den wichtigen Anspruechen fuer Schaden im beruflichen Fortkommen und fuer Vermoegenschaden durch Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer dadurch erheblich entwertet, dass der Schaden im beruflichen Fortkommen auch bei ueber 60jaehrigen und bei Beduerftigen nicht unter die sofort zu befriedigenden Forderungen aufgenommen ist und dass, wie schon ausgefuehrt, nach der jetzigen Fassung des Gesetzes Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer in grossem Umfange im Entschaedigungsverfahren nicht befriedigt werden koennen, sondern erst auf Grund des zukuenftigen Rueckerstattungs-Ergaenzungsgesetzes.

Das Gesetz stellt eine Rangfolge auf, nach der die Leistungen zu befriedigen sind.

Ein Aufruf der nach der Rangfolge zu befriedigenden Ansprueche erfolgt jaehrlich durch die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

Die Rangfolge ist folgende :

Sofort befriedigt werden :

1. Ansprueche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskraeftig festgestellt und nach bisherigem Recht zur Befriedigung aufgerufen sind,
2. Ansprueche auf Durchfuehrung eines Heilverfahrens fuer Schaeden an Koerper und Gesundheit,
3. Ansprueche auf wiederkehrende Leistungen,
4. Ansprueche von Berechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder beduerftig oder durch Krankheit oder Gebrechen in ihrer Erwerbsfaehigkeit um mindestens 50% gemindert sind,
 - (a) auf Entschaedigung fuer Entziehung der Freiheit bis zum Hoechstbetrage von DM 3.000.-, sofern die Berechtigten nicht bereits Entschaedigungsleistungen nach Ziff. 1 oder 3 erhalten,
 - (b) auf Entschaedigung fuer Schaeden an Eigentum und Vermoegen bis zum Hoechstbetrage von DM 5.000.-, sofern die Berechtigten nicht bereits Entschaedigungsleistungen nach Nr 1, 3 oder 4 (a) erhalten,
5. Ansprueche auf Entschaedigung fuer Schaeden in der Ausbildung, mit Ausnahme der Entschaedigung fuer selbst nachgeholte oder nicht nachgeholte Ausbildung.

Im uebrigen werden Ansprueche auf Geldleistungen in folgender Rangfolge aufgerufen und befriedigt :

1. Ansprueche von Berechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder beduerftig oder durch Krankheit oder durch Gebrechen in ihrer Erwerbsfaehigkeit um mindestens 50% gemindert sind,
 - (a) auf Entschaedigung fuer Schaeden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen bis zum Hoechstbetrage von DM 10.000.-,
 - (b) auf den Restbetrag der Entschaedigung fuer Freiheitsentziehung,
 - (c) auf Entschaedigung fuer Schaeden an Eigentum und Vermoegen bis zum Betrage von DM 5.000.-, sofern die Berechtigten nicht bereits Entschaedigungsleistungen nach Absatz 2 Nr 4 b erhalten haben,
 - (d) auf Entschaedigung fuer Schaeden an Leben, Koerper und Gesundheit,
2. Ansprueche auf Entschaedigung fuer Schaeden an Leben, Koerper und Gesundheit,
3. Ansprueche auf Entschaedigung fuer Freiheitsentziehung,
4. Ansprueche auf Entschaedigung fuer Verlust des Hausrats,
5. Ansprueche auf Entschaedigung fuer Schaeden an Eigentum und Vermoegen bis zum Hoechstbetrage von DM 20.000.-,

6. Ansprueche auf Entschaedigung fuer Schaeden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
7. Ansprueche auf Entschaedigung fuer Schaeden an Eigentum und Vermoegen.

Auch abgesehen von den bereits hervorgehobenen Maengeln ist diese Regelung einer starren Rangfolge geeignet, zu grossen Ungerechtigkeiten zu fuehren. Sie steht auch im Widerspruch zu der im Haager Abkommen enthaltenen Verpflichtung der Bundesregierung, Mittel bereitzustellen, durch die die Ansprueche der nicht besonders bevorzugten Gruppen schon in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes weitgehend beruecksichtigt werden koennen.

Bei Beurteilung dieser Regelung ist ferner zu beruecksichtigen, dass einzelne Laender einen grossen Teil der Ansprueche bereits aufgerufen haben. Es sollte daher eine Regelung dahin erfolgen, dass, soweit Ansprueche aufgerufen sind, es hierbei verbleibt.

Da eine grosse Zahl neuer Anspruchsberechtigter durch das Gesetz Ansprueche stellen wird, muss Vorsorge getroffen werden, dass die bereits angemeldeten Ansprueche nicht auf laengere Zeit blockiert werden. Dies ist ohne Beeintraehtigung der neuen Ansprueche moeglich.

HAERTEAUSGLEICH

Das Gesetz hat einen besonderen Haertefonds geschaffen. Aus diesem kann Geschaedigten, fuer die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung nicht anderweitig vorgesehen sind, ein Ausgleich gewahrt werden.

Eine Ausgleichsleistung kann nur gewahrt werden, wenn der Verfolgte die Wohnsitz- und Stichtagvoraussetzungen erfuellt. Ohne diese Voraussetzungen koennen nur die Sondergruppen der Staatenlosen und politischen Fluechtlinge und diejenigen, die nach dem 1.1.47 ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder in Berlin genommen haben, beruecksichtigt werden.

Von den 8 Beispielen, die das Gesetz gibt, ist hervorzuheben, dass Verfolgte fuer Schaden an Koerper und Gesundheit Ausgleich erhalten koennen, wenn dieser Schaden nach dem Gesetz nicht geltend gemacht werden kann. Hierdurch koennte vielen geholfen werden, die den durch die allgemeine Verfolgung erlittenen Gesundheitsschaden nicht auf eine bestimmte Verfolgungsmassnahme zurueckfuehren koennen.

Aus dem Haertefonds koennen Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat, zum Existenzaufbau oder zur Berufsausbildung, sowie zu Heilverfahren gegeben werden.

Aus dem Haertefonds koennen auch anerkannten karitativen Organisationen Mittel gewahrt werden, wenn dies zur Errichtung oder Unterhaltung wohltaetiger Einrichtungen zu Gunsten der Verfolgten notwendig erscheint.

Wenn es zur Bildung dieses Haertefonds kommen wird und wann es moeglich sein wird, entsprechende Antraege zu stellen, ist einstweilen nicht zu uebersehen.

With Compliments

CHISWELL WIRE

CO. LTD.



**SANDOWN ROAD,
WATFORD,
HERTS.**

Vierte Abschnitt BEHOERDEN UND VERFAHREN

ENTSCHAEDIGUNGSORGANE

Entschaedigungsorgane sind die Entschaedigungsbehoerden der Laender und die Entschaedigungsgerichte.
Fuer diese beiden gelten folgende

Gemeinsame Vorschriften

Die Entschaedigungsorgane entscheiden ueber die Ansprueche nach dem BEG. Das Entschaedigungsverfahren ist mit besonderer Beschleunigung durchzufuehren. Ansprueche von Berechtigten, die ueber 60 Jahre alt oder beduerftig sind, oder durch Krankheit und Gebrechen um mindestens 50% in der Erwerbsfaehigkeit beschaenkt sind, sollen mit Vorrang vor allen anderen Anspruechen behandelt werden.

Das Verfahren vor den Entschaedigungsbehoerden und Gerichten ist gebuehren- und auslagenfrei. Bei offenbar mutwilligen Antraegen kann ein Kostenvorschuss erhoben werden.

BEWEISERLEICHTERUNG

Die Entschaedigungsorgane haben den Sachverhalt von Amts wegen zu klaeren. Wenn der Beweis fuer bestimmte Tatsachen nicht vollstaendig erbracht werden kann, insbesondere weil Urkunden verloren gegangen oder Zeugen verstorben oder nicht auffindbar sind, so koennen die Entschaedigungsorgane diese Tatsachen unter Wuerdigung aller Umstaende zu Gunsten des Berechtigten fuer festgestellt erachten.

ERLEICHTERTER ERBNACHWEIS

Wenn ein Verfolgter seinen letzten Aufenthalt in Deutschland oder in einem von Deutschland oder seinen Verbueendeten beherrschten oder besetzten Gebiet gehabt hat und verschollen ist, so wird vermutet, dass er am 9.5.45 gestorben ist.

Die Entschaedigungsbehoerden sollen von der Vorlage eines Erbscheins nur dann absehen, wenn die Erbberechtigung auch ohne die Vorlage eines Erbscheins einwandfrei nachweisbar ist. Wenn die Entschaedigungsorgane einen Erbschein verlangen, so hat das Nachlassgericht einen solchen Erbschein zu erteilen.

Die Erteilung des Erbscheins ist gebuehrenfrei.

ENTSCHAEDIGUNGSBEHOERDEN

Die Entschaedigungsbehoerden werden von den Landesregierungen eingerichtet und sind fuer die Anmeldung zustaendig.

Oertlich zustaendig sind die Entschaedigungsbehoerden des Landes,

1. in dem der Verfolgte am 1.1.47 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte, oder, wenn er diesen Tag nicht mehr erlebt hat, im Zeitpunkt seines Todes gehabt hat, oder in welchem sich der Verfolgte in einem DP Camp im Bundesgebiet oder Berlin am 1.1.47 aufgehalten hat,
2. in dem er nach dem 1.1.47 erstmalig seinen Wohnsitz genommen hat,
3. aus dem er vor dem 1.1.47 ausgewandert ist. Wenn das Gesetz dies auch nicht ausdruecklich sagt, so muessen doch unter diese Bestimmung nicht nur die Ausgewanderten, sondern auch die Deportierten und Ausgewiesenen fallen.

Bei Hinterbliebenen ist der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des Hinterbliebenen massgebend, wenn sich aus dem Wohnsitz des Verfolgten keine Zustaendigkeit ergibt.

Wenn sich aus den Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen des Geschaedigten keine Zustaendigkeit ergibt, so ist bei Grundstuecken das Land zustaendig, in dem das Grundstueck gelegen ist. In allen anderen Faellen sind die Entschaedigungsbehoerden des Landes Nordrhein-Westfalen fuer Berechtigte mit Wohnsitz in europaeischen Laendern und des Landes Rheinland-Pfalz fuer Berechtigte mit Wohnsitz in aussereuropaeischen Landern zustaendig. Dies gilt hauptsaechlich fuer die "besonderen Verfolgtengruppen".

Antrag und Anmeldefrist

Die Entschaedigung wird nur auf Antrag gewaehrt. Der Antrag ist gegen das zustaendige Land zu richten.

Der Anspruch auf Entschaedigung ist von im Inland wohnenden Berechtigten binnen 1 Jahr, und von im Ausland wohnenden Berechtigten binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten des BEG (d.h. bis zum

30.9.55) anzumelden. Die Anmeldefrist wird auch durch Anmeldung bei einer unzustaeendigen Behoerde gewahrt. Wenn der Berechtigte ohne Verschulden verhindert war, die Anmeldefrist einzuhalten, wird ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewaehrt.

Fuer die Anmeldung ist zwar im Gesetz keine besondere Form vorgeschrieben. Der Antrag soll Personalien, Angabe des Anspruchs mit Beweismaterial, Angabe anderer Wiedergutmachungsansprueche und Angabe erhaltener Leistungen enthalten. *Es ist aber dringend davor zu warnen, Antraege einzureichen, ehe amtliche Formulare ausgegeben sind, da die Erfahrung in den Laendern gezeigt hat, dass die Behoerden in den Formularen zusaetzliche Anforderungen stellen, die im Gesetz keine Grundlage haben.*

Einer Neuanmeldung von Antraegen auf Entschaedigung, die schon auf Grund bisheriger Rechtsvorschriften angemeldet sind, bedarf es nur, wenn der Antrag nach bisher geltendem Recht rechtskraeftig abgewiesen worden ist.

Entscheidung

Die Entschaedigungsbehoerden entscheiden durch Bescheid. Teilbescheide sind zulaessig. Vergleiche sind nur unter der Voraussetzung zulaessig, dass ueber den Anspruch dem Grunde nach entschieden ist.

Ist eine Rente zuerkannt oder abgelehnt worden, so kann ein neuer Bescheid erlassen werden, wenn sich die fuer die Entscheidung massgebenden Verhaeltnisse wesentlich geaendert haben und hierdurch eine neue Entscheidung ueber Gewaehrung, Erhoehung, Minderung oder Entziehung der Rente notwendig geworden ist.

ENTSCHAEDIGUNGSGERICHTE

Rechtsmittel

Entschaedigungsgerichte sind:

- das Landgericht (Entschaedigungskammer)
- das Oberlandesgericht (Entschaedigungssenat)
- der Bundesgerichtshof.

Vergleiche sind zulaessig.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, und, wenn der Klaeger im Ausland wohnt, binnen einer Frist von 6 Monaten kann gegen den Bescheid der Entschaedigungsbehoerde beim zustaendigen Landgericht Klage erhoben werden.

Klage beim Landgericht kann auch erhoben werden, wenn die Entschaedigungsbehoerde binnen 1 Jahr nach Eingang des Antrages ohne zureichenden Grund keine Entscheidung ueber den Antrag eines Antragstellers getroffen hat, der ueber 60 Jahre alt oder beduerftig oder um mehr als 50% in der Erwerbsfaehigkeit behindert ist.

Gegen das Urteil des Landgerichts findet ohne Ruecksicht auf den Streitwert die Berufung an das Oberlandesgericht statt.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts findet Revision an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht diese zulaesst. Die Revision kann nicht darauf gestuetzt werden, dass landesrechtliche Vorschriften verletzt sind. Diese Bestimmung findet auf die durch die Schlussbestimmungen aufrecht erhaltenen Vorschriften des Landesrechts Anwendung, die fuer den Verfolgten weitergehende Ansprueche vorsehen als das BEG, z.B. auf die aus Ost-Berlin Ausgewanderten.

Im Verfahren vor dem Landgericht besteht kein Anwaltszwang.

In dem Verfahren vor den Oberlandesgerichten besteht fuer den Verfolgten Anwaltszwang. Vor dem Bundesgerichtshof besteht uneingeschraenkter Anwaltszwang. Parteien koennen sich aber durch einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt vertreten lassen.

HART SON & COMPANY (LONDON) LTD.

MERCHANT BANKERS

DASHWOOD HOUSE, 69 OLD BROAD STREET, E.C.2
TEL: LONDON WALL 2641

BLOCKED GERMAN MARKS AND AUSTRIAN SHILLINGS

ENQUIRIES INVITED

UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass, soweit das bisherige Landesrecht weitergehende entschaeidigungsrechtliche Ansprueche gewahrt, es hierbei zu Gunsten der nach bisherigem Landesrecht Anspruchsberechtigten sein Bewenden hat mit der Massgabe, dass sich die verfahrensmaessige Behandlung und die Befriedigung dieser Ansprueche nach dem BEG richten. Als verfahrensmaessige Vorschrift ist die Anmeldefrist des BEG auch fuer die Ausgewanderten aus Ost-Berlin massgebend; versaeumte Anmeldungen koennen also noch nachgeholt werden.

Renten und Vorschussleistungen werden solange von den bisher zustaendigen Stellen weitergewahrt, bis die Leistungen nach dem BEG bewirkt werden.

Ist ein Antrag bei Inkrafttreten des BEG bei einer nach dem BEG unzustaeindigen Landesbehoerde anhaengig, so bleibt das Land sowohl fuer Ansprueche nach dem BEG als nach dem bisherigen Landesrecht zustaendig.

Stand dem Berechtigten nach bisherigem Recht eine Entschaeidigung in geringerer Hoehe als nach dem BEG zu, und ist diese Entschaeidigung durch rechtskraeftige Entscheidung bereits festgesetzt, so kann der Berechtigte Neufestsetzung beantragen, wenn der Mehrbetrag 5% der fuer diesen Schaden zuerkannten Entschaeidigung uebersteigt.

Dies sind die Bestimmungen des nach vielen Kaempfen und Verhandlungen erlassenen Bundesentschaeidigungsgesetzes. Vielen berechtigten Forderungen hat das Gesetz nicht Rechnung getragen. Die juedischen Organisationen, insbesondere auch der "Council of Jews from Germany", werden alles tun, um bei der auch vom Bundesrat fuer notwendig erklaerten Novelle die Beseitigung dieser Haerten zu erreichen.

Renten werden ohne Ruecksicht auf die Erhoehung neu festgesetzt. Eine Neufestsetzung fuer die Zeit vor Inkrafttreten des BEG findet nicht statt.

Die Entscheidung erfolgt durch die zustaendige Entschaeidigungsbehoerde. Sie unterliegt der Nachpruefung des Vorsitzenden der Entschaeidigungskammer beim Landgericht, der durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet.

Sind Entschaeidigungsansprueche nicht durch Entscheidung, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Regelung durch Erklaerung gegenueber der zustaendigen Entschaeidigungsbehoerde anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestuetzt werden, dass dem Berechtigten nach den Vorschriften des BEG Ansprueche aus Schadenstatbestaenden zustehen, auf Grund derer er nach bisherigem Recht Ansprueche nicht geltend machen konnte. Dieses Anfechtungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er auf etwaige kuenftige Rechtsansprueche verzichtet hat oder fuer solche Ansprueche abgefunden worden ist.

Bezuglich der Ostzone sagt das Gesetz am Schluss, dass eine weitergehende Regelung fuer Verfolgte, die eine oertliche Beziehung zu deutschen Gebieten ausserhalb des Geltungsbereichs des BEG haben, bis zur Wiedervereinigung Deutschlands vorbehalten bleibt.

MEMO

Next time see
PELTOURS
first

Peltoours offer you a comprehensive, dependable travel service for all Rail, Steam-ship and Air bookings at the official rate. No additional booking charge.
* Personal service is our pleasure.

PELTOURS
29 DUKE ST. LONDON W.1.
WELbeck 9943/7

All developments concerning
Restitution and Compensation
are reported in the Monthly

"AJR INFORMATION"

which is sent free of charge to every member of the AJR.

Therefore non-members should join in their own interest.

Silhouette your figure

Write for the name of your nearest stockist to:
CORSETS SILHOUETTE LTD.,
130 PARK LANE, W.1

**THE
PALL MALL
DEPOSIT & FORWARDING
COMPANY LIMITED**

10, St. Alban's Street,
Haymarket, S.W.1.

Telephone: WHItehall 4545

is at your disposal for all information concerning packing, removal and shipment of household furniture and effects to or from this country, and for all information in connection with travel of every kind.

AJR

INFORMATION

ISSUED BY THE

ASSOCIATION OF JEWISH REFUGEES IN GREAT BRITAIN

8, FAIRFAX MANSIONS, FINCHLEY ROAD (CORNER FAIRFAX ROAD) LONDON, N.W.3

Office and Consulting Hours: 10 a.m.—1 p.m., 3—6 p.m. Sunday 10 a.m.—1 p.m.

Telephone: MAIda Vale 9096/7 (General Office)
MAIda Vale 4449 (Employment Agency)ACHIEVEMENTS AND NEW TASKS *Leo Baeck:*

In these days of remembrance, it is appropriate to give an account of past achievements and drawbacks, and to survey the questions with which the Jews from the Continent will be faced in the near future. Half a decade has elapsed since, in autumn 1948, the constituents of the "Council of Jews from Germany", i.e. the AJR and its corresponding organisations in Israel and U.S.A., established the United Restitution Office, which was to become a decisive instrument in settling the restitution and compensation claims for thousands of victims of Nazi persecution. At that time, legislation was at its very beginning, and many in our midst were sceptical about the chances of recovering any lost property or of receiving any compensation for the damages sustained. Today, it can be stated that, whilst the manifold shortcomings of the present position are fully realised, such a basic scepticism has proved wrong, and that it would have been a grave mistake if the organisations responsible for the well-being of the former German Jews had based their policy on the pessimism of those early post-war years.

Throughout the past five years, each issue of "AJR Information" has reported on new developments which bring the justified claims of the Nazi victims nearer to their realization. On the other hand, nobody is more aware of the limitations and shortcomings than the responsible officers of the A.J.R. and of the other member organisations of the "Council of Jews from Germany". As the spokesman of those, whose claims have to be safeguarded, the "Council" has permanently worked for the removal of existing obstacles.

The New Indemnification Law

During the recent past, the negotiations about the Federal Indemnification Law, which has now been promulgated, stood in the foreground of the Council's activities. This law, as readers will recall, originates from the declaration of the Federal Chancellor, Dr. Adenauer, of September 27, 1951, in which the Federal Government *inter alia* promised compensation for individual Nazi victims. The principles by which legislation on this matter was to be governed were discussed at the Hague Conference between representatives of the German Federal Government and of the "Conference on Jewish Material Claims against Germany" ("Claims Conference"), which was formed for this specific purpose by the leading Jewish World Organisations. The "Council of Jews from Germany" was represented at the "Claims Conference", and one of its officers was a member of the team of experts who negotiated at the Hague.

The part played by the "Council" at the Hague and, for this purpose in any negotiations on restitution and compensation, differs from that of many other organisations represented at the "Claims Conference". Whilst some of these other organisations, due to their political backing and their financial and organisational strength, may carry more weight than the "Council" can claim for itself, there are two important factors, due to which the Council's work proved particularly beneficial during the Hague negotiations: To secure adequate clauses in the Indemnification Law then under discussion, a thorough knowledge of German Law was indispensable, and it goes without saying that only persons with German legal training and experience could sufficiently dispose of such knowledge. Secondly, contrary to the great international relief organisations, the "Council" represented those, whose own position as victims of Nazi persecution depended on the Law.

By stressing this share of the "Council" in the promulgation of the Federal Indemnification Law, it is by no means implied that the "Council" is satisfied with the Law as it stands at present. On the contrary, objections against important clauses of the Law have already been raised in the "Council's" statement, published in the last issue of "AJR Information", and readers will find more criticism in the full description of the Law, which is attached to this issue. The principles laid down in the Hague Agreement and, to some extent, implemented in the present Federal Indemnification Law, are certainly a decisive step forward, yet the efforts of the "Council" in the interests of the former German Jews have to go on.

Work for the promulgation of adequate laws and their just administration is one aspect of the restitution and compensation problem. It has its bearing on all Nazi victims, rich and poor alike, for no claim can be pursued as long as a law on which it can be based has not come into existence. Legislation can, however, not be promoted by private individuals but only by a strong representative organisation of the group for which it is demanded. In this field, the "Council" will have to continue its important task. The success depends last not least on its strength, and therefore on the AJR and the other member organisations of the "Council".

The Record of URO

A further task arises from the position of those emigrated German Jews who, having lost all their assets, are not able to employ professional lawyers for the prosecution of their claims. As in most cases the proceedings are too complicated to be carried out without legal assistance, innumerable indigent victims would have forfeited their claims or would have settled them in a less favourable way had not the United Restitution Office (URO) been established. Starting from small beginnings and, for residents in England, financed by the AJR during the initial period, URO has developed into a world-wide organisation. This is due both to the initiative of the "Council of Jews from Germany" and to the financial support of the American Joint, the Jewish Agency and the Central British Fund.

Today, offices are operating in the main centres of German Jewish immigration, i.e. in Great Britain (on the premises of the AJR), Israel, U.S.A. and France. Inside Germany offices exist in the British zone (Duesseldorf and Hanover), the American zone (Frankfurt and Munich), the French zone (Baden-Baden), and in West-Berlin. To

THE NEW YEAR

The Jew, if he is a genuine Jew, is both an idealist and a realist. He has the sense both of the great and the little, of the far and the near, linking up the one with the other. Or, to put it in the sentence of the poet: "He may raise his eyes to the stars, and pay attention to the alleys." He is able to comprehend how even everything great starts from something little and how great days may grow out of to-day's hours.

This is Jewish, indeed, to look, realistically, at the imminent and modest task, and at the same time, idealistically, toward the farthest, the messianic goal, uniting patience and vision, and thus neither to be subdued by the labour nor uprooted by the outlook. Time and again this has proved to be the impulse and the strength of individual and historic Jewish life. An especial character could stand the test here.

In our old New Year's prayers this same peculiarity is revealed in many ways. They all combine the small desire of this day with the broad hope for mankind's future. The two resound through the voices here and there when on Rosh Hashanah Jews greet each other: "May you be inscribed for a good year!"

co-ordinate the activities of these offices outside and inside Germany, a Co-ordinating Committee has been set up in London with Prof. Norman Bentwich as President, Mr. A. G. Brotman as Vice-President, and four German Jewish Committee members, who, due to their long-standing Jewish activities and their legal experience, are qualified to guide the work of an organisation set up for the benefit of their fellow-persecutees.

In the course of time a machinery has been set up which copes with the tremendous task efficiently and at comparatively low administrative costs. The URO offices outside Germany advise the claimants and pass their information on to the corresponding offices inside Germany; the legal representatives in Germany present the claims before the restitution or compensation authorities. It is only natural that, by the accumulation of cases, a wealth of experience has been acquired, and that thus URO is able to safeguard the interests of its claimants to the utmost possible extent.

In this issue readers will find a

SUPPLEMENT TO "AJR INFORMATION"

describing the full contents of the new

FEDERAL INDEMNIFICATION LAW

Further copies of the Supplement (1/- plus postage) may be ordered from
AJR Headquarters, 8 Fairfax Mansions, London, N.W.3

(Continued from front page)

Experts hold Conference

Each year, the legal advisers of the URO offices in Germany hold a Conference in order to exchange their observations and to discuss the future policy with representatives of London Headquarters. This year's Conference took place in Baden-Baden a few weeks ago. Prof. Norman Bentwich, the President of URO, was in the Chair. In his introductory report he expressed the hope that Germany's steadily developing economic recovery may also result in a speedy and effective settlement of the Jewish global and individual claims. Prof. Bentwich had, prior to the Conference, visited the URO offices in Germany and stressed how deeply he had been impressed by their successful activities.

The new Federal Indemnification Law stood in the foreground of the ensuing discussion, and a memorandum, in which the demands for amendments are to be summarised, will be prepared.

The Baden-Baden Conference also dealt with another aspect of the restitution and compensation question, which will become increasingly important. The interests of the claimants cannot be safeguarded by legal considerations alone. The political trends in Germany will also have to be taken into account. This was confirmed by observations about which the legal advisers reported. The picture they gave was not altogether re-assuring. Unsatisfactory decisions, it was revealed, were, however, not always due to a lack of sympathy with the victims of the Third Reich; without wishing to whitewash any miscarriage of justice, some of the legal advisers also reported instances which, strange as it may sound, indicate a lack of information about the full extent of the anti-Jewish policy under the Nazi regime. Therefore, several measures were discussed to spread knowledge about the plight of the Jews, which started not during the pogrom of November 1938, as some Germans seem to assume, but immediately when the Nazis took power in 1933.

In the organisational field the expansion of the existing URO offices inside and outside Germany and the establishment of some new regional offices (e.g. for the Western part of the U.S.) was considered imperative, especially as the new Federal Indemnification Law will involve a substantial increase of claimants to be represented by URO. For these new claimants the experience gained by URO during the past years will be a decisive asset. Therefore, the legal advisers of URO, who met in Baden-Baden, strongly objected to any basic alteration of the structure of URO and its policy making body, the Co-ordinating Committee. They expressed their gratitude to the President and Vice-President of URO, Prof. Bentwich and Mr. Brotman, who had played so prominent a part in the development of URO from modest beginnings to its present status and they were looking forward to continuing the work under their guidance. In the course of the debate it was also repeatedly stressed that, by its activities, URO did not only carry out essential legal work but that a moral issue was also involved. The fight for the victims of Nazism was at stake, and it was considered a matter of self-respect that this task should be accomplished first and foremost by the victims themselves, who felt capable to carry it out under the auspices of URO as an independent organisation.

W. ROSENSTOCK

**EXCHANGE RATE OF
BLOCKED ACCOUNTS**

According to a circular issued by the Rhein-Ruhr Bank the exchange rate for blocked accounts during the months March to June 1953 amounted to 19 DM. per £. At the time of going to press, the exchange rate is 17½.

Don't overlook our

**ROSH HASHANAH
APPEAL**

Return the attached form with your
donation as soon as possible.

RESTITUTION NEWS**KRIEGSOPFERVERSORGUNG****Wiederaufnahme von Zahlungen**

Unter den unmittelbar vor Aufloesung des alten Bundestages verabschiedeten Gesetzen befindet sich auch das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung im Ausland. Das Gesetz, dessen voller Wortlaut bei Drucklegung dieser Nummer noch nicht vorlag, dessen Inhalt aber im Bundesanzeiger vom 31.7.53 veroeffentlicht ist, sieht vor, dass die Renten an Kriegsoffer, die als Nazi-verfolgte im Ausland leben, mit Wirkung vom 1. April 1950 gezahlt werden.

Fuer die Zeit vor dem 1. April gilt folgendes: Die Ansprueche fuer die Zeit von 1933 bis zum 8. Mai 1945 richten sich nach dem fruheren Reichsversorgungsgesetz und vom 9. Mai 1945 bis zum 31. Maerz 1950 nach den in den einzelnen Laendern geltenden Bestimmungen. Soweit die einzelnen Laender keine Versorgung gewahrt haben, erfolgt fuer diese Zeit keine Entschae-digung.

Fuer die Zeit vor der Waehrungsumstellung erfolgt eine Umstellung von 10 zu 2.

Bisher wurden nur als "Kann-Leistungen" an schwer Kriegsbeschae-digte, Witwen und Waisen im Falle der Beduerftigkeit Renten gewahrt.

Sobald die noetigen Verfahrensvorschriften er-gangen sind, werden sie in "AJR Information" mitgeteilt werden.

VERSTEUERUNG**RUECKERSTATTETEN VERMOEGENS**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 11.7.1952 ist der Rueckerstattung unter-liegendes Vermoegen nach der durch die Ruecker-stattungsentscheidung oder einen geschlossenen Vergleich rueckwirkend getroffenen Sach- und Rechtslage, spaetestens jedoch mit Wirkung vom 10.11.1947 ab zu versteuern. Gegen diese Ent-scheidung sind sowohl im Hinblick auf Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes wie der Ruecker-stattungsgesetzgebung von verschiedenen Seiten, auch vom "Council of Jews from Germany", Bedenken erhoben worden.

Wie der Bundesminister der Finanzen nunmehr auf Vorstellungen hin mitgeteilt hat, wird demnaechst ein Erlass im Bundessteuerblatt Teil II veroeffentlicht werden. Als Zeitpunkt der Been-digung der Entziehungsperiode und Beginn der Besteuerung rueckerstatteten Vermoegens soll grundsaeztlich der Abschluss des Rueckerstattungs-verfahrens angenommen werden. Es bestehen keine Bedenken, schon jetzt gegebenenfalls Bei-treibungsverfahren gegen Rueckerstattungs-berechtigte, die auf die Grundsaeetze des Urteils vom 11.7.1952 zurueckgehen, auszusetzen. Die Finanz-aeamter, von denen bekannt ist, dass derartige Faelle bei ihnen schweben, sind auch bereits durch die zustaeendigen Finanzminister der Laender entsprechend angewiesen worden.

KRIEGSSACHSCHAEDEN

Die Anmeldefrist fuer Kriegssachschaeden im Gebiet der Bundesrepublik Land in Berlin ist auf den 31. Maerz 1954 verlaengert worden.

EXPORT OF HOUSEHOLD GOODS

The regulations about the use of blocked accounts for the purchase of household goods (Runderlass Aussenwirtschaft No. 54/52) have been amended by a new Runderlass (No. 68/53), the main difference being an increase of the maximum amount to be used from 5,000 DM. to 8,000 DM. Furthermore, the facilities now also apply to claimants who have lost their original belongings by measures of German Authorities at their new domicile (e.g., Holland or France).

As already announced in AJR Information, the import of such household goods to Great Britain is liable to customs duty; as far as the articles are subject to Purchase Tax, this has to be paid as well. According to present regulations Purchase Tax is, *inter alia*, not chargeable for the following types of goods: certain china and cooking utensils, certain glassware, hardware, ironmongery and certain woodware.

PENSIONEN FUER**EHEMALIGE OESTERREICHISCHE
OEFFENTLICHE ANGESTELLTE**

Gemaess dem Bundesgesetz Nr. 110 vom 8. Juli 1953, womit das Beamtenentschaedigungsgesetz BGBl. Nr. 181/1952 abgeaendert und ergaenzt wurde, steht ein Entschae-digungsanspruch auch oeffentlichen Angestellten zu, die inzwischen die oesterreichische Staatsbuergerschaft verloren bzw. eine andere Staatsbuergerschaft angenommen haben. Die Frist fuer die Geltendmachung von Anspruechen auf Entschae-digung laeuft bis zum 19. August 1954.

Gemaess Paragraph 12 (1) des Beamtenentschaedigungsgesetzes finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung auf Bundesbedienstete, ferner auf Bedienstete von Stiftungen, Fonds und An-stalten, die von Organen des Bundes oder Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind, sowie auf jene Vertrags-bedienstete der Laender, Gemeindeverbaende und Gemeinden, die nicht behoerliche Aufgaben zu erfuellen haben; ferner auf Bedienstete anderer oeffentlich-rechtlicher Koerperschaften und An-stalten.

NEGOTIATIONS WITH AUSTRIA

As already stated in the last issue, future Austrian legislation will not discriminate between Nazi victims who are still Austrian nationals or residents and emigrated persecutees who have lost their nationality. This principle has already been put into effect with regard to indemnification for former Civil Servants and for loss of freedom.

The Austrian-Jewish negotiations have not yet resulted in a settlement of the unclaimed and heirless property of Nazi victims, which is to be used in the interest of the surviving victims. It was arranged between the Austrian Government and the "Conference on Jewish Material Claims against Austria" that during the summer holidays this problem should be discussed between the Jewish and Austrian experts and that the full Conference should meet again during the first half of September.

ERGAENZUNG DER BERLINER**RUECKERSTATTUNGSANORDNUNG**

Die Berliner Rueckerstattungsanordnung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1953 durch die Einfuegung eines Artikels 14 A gaendert, der folgenden Wortlaut hat:

"1. Urteile oder Entscheidungen ueber Geld-summenansprueche in Reichsmark gegen das fruhere Reich sind im Verhaeltnis von 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark in Deutsche Mark umzustellen.

"2. Urteile oder Entscheidungen ueber Schadens-ersatzansprueche gegen das fruhere Reich haben in Deutscher Mark zu erfolgen und sind nach den bei Schadensersatzberechnungen laut Deutschem Buergerlichen Gesetzbuch anzuwendenden allge-meinen Grundsaeetzen des deutschen Rechts zu veranschlagen."

Diese Regelung entspricht den im Haager Ab-kommen niedergelegten Grundsaeetzen. Die Er-fuellung von Anspruechen dieser Art kann jedoch erst auf Grund des noch zu erlassenden Ruecker-stattungsergaenzungsgesetzes erfolgen, das den Uebergang von Rechtsverbindlichkeiten des fru-heren Deutschen Reichs auf die Deutsche Bundes-republik regeln soll. Die Aenderungsanordnung hat daher im Augenblick fuer die Anspruchsberechtigten noch keine praktischen Folgen.

**CONFISCATED STAMP COLLECTIONS
FOUND**

It has been ascertained that a number of stamp collections originally contained in liftvans has been found in Hamburg. Apparently, when liftvans stored in the Hamburg docks or with forwarding agents were seized by the Reich, stamp collections were taken out. They are packed in 21 cases which are at present in the custody of the Finanzbehoerde Hamburg, Landesamt fuer Vermoegenskontrolle, Hamburg, Gaensemarkt 36, and stored with the Verwahrungsstelle der Finanzbehoerde, Room 138b. A list of the owners of these stamp collections containing certain further particulars, may be inspected at AJR Headquarters, 8 Fairfax Mansions, London, N.W.3, Room No. 2. As an alternative, persons who feel that their names might appear in the list may contact AJR by letter; stamped envelope to be enclosed.

Herbert Freedman (Jerusalem):

FIGHTERS AND CONQUERORS

Kibbutz of the Ghetto Fighters

At the entrance to the Kibbutz Lechomey Hagettaot ("Fighters of the Ghetto") stand two simple, white stone buildings: they do not belong to the usual inventory of agricultural settlements nor are they the children's houses or the dining hall. Here, in the Western Galilee, a few steps beyond the road from Acre to Naharyia, is a museum with exhibits terrifying in their realism. The settlers of Lechomey Hagettaot have compiled the records of their own past and, as they are the survivors of the Warsaw Ghetto and partisans from other parts of Poland, these two simple, white stone buildings contain relics from that ghastly and yet heroic chapter in Jewish annals; a collection, in word and picture, of man's degradation and the final uprising. There are the posters with announcements of the ghetto commanders, harassing, awesome, portentous; a requisition order of records and wireless sets; the proclamation to salute all uniformed Germans and civil servants, and then, the death warrants decreeing the departure of groups of people "for a different region" and the "closing down" of one district after another. Ghetto money, Jew stars, concentration camp files, diaries of prisoners, dossiers of the Gestapo, and letters which had been smuggled out of the ghetto are among the many documents on display, brought to awe-inspiring life by photos and blueprints of the ghetto.

The man in charge of this museum is Dr. Nachman Blumenthal who, in the other little building, has compiled a library of over 2,500 books—Israel's largest collection of anti-semitic literature. It contains not only the writings by Goebbels, Leers, Esser, Rosenberg, but also by pseudo-scientists of racialism in other countries. Whoever in Israel wants to work on such subjects, turns to the library in Lechomey Hagettaot.

New Life Emerges

When one leaves these two simple, white stone buildings, filled with evidence of man's inhumanity to man, one comes face to face with the gentle view of the hills of Western Galilee, one sees the gardens which adorn the settlement, full of flowers and grass, and neat, trimmed, shining houses, one hears the laughter of playing children and the rattling of tractors which work the fields—and it is as if one was waking up from a nightmare. Here, a new world has emerged from the depths of the inferno, here, a new life was born from anguish and agony. Here, a new home arose for those who, after the last desperate fight, struggled towards freedom through the labyrinth of Warsaw's sewage system; for those, who, for years on end, hiding in the forests, fought side by side with the partisans; for those whom John Hersey describes so poignantly in his great story "The Wall." The commander of the Warsaw Ghetto resistance, the legendary Antak, is now a tractor driver in the kibbutz, by the name of Yitzhak Zuckerman. His wife, mother of two children, was, ten years ago, Zivia Lubetkin, and a member of the five-man high command of the Ghetto Revolt. There is Jacob Shurek, now a wagon driver who escaped from the Ghetto with Antak's team, storekeeper Stephan Grajek who was one of the thirty-five who held to the last the Ghetto Revolt Headquarters, and nurse Liuba Gewiser, then a vital link on the escape route from the ghetto to the forests of inner Poland, and the many others who with their blood wrote Jewish history, and are now tending the fields and the cows and the fowl.

The settlement, which was established four years ago, has 170 members, all from the ghettos and forests of Poland. On 3,800 dunams of Jewish National Fund land, they grow cereal, vegetables, vine, bananas and even oranges. Two youth groups have been attached to the kibbutz, one from Iraq and the other one composed of Moroccan, Iraqi and Rumanian youngsters.

But the greatest asset of Lechomey Hagettaot are the settlers' 67 children. They were all born here, and the eldest are only six years. None of them has shared in the fate which had formed and deformed the lives of their parents. They are at home in the fields and gardens of their village in the Galilee, and the cow-shed and chicken-runs are part of their world—not the museum and the

library which, in their imagination, occupy the place of fairy tales. They take them for true because their parents said so but then, children everywhere believe in fairy tales. No doubt, they too will, one day, pass on to their children the saga of that far-away land, Poland, and her Ghettos, but they will talk of it as of a tale of yore.

For the survivors, the idyllic tranquility of the village with its neat, shining houses and well-cared for gardens, with its vineyards and fertile fields is a well-deserved reward, like a realisation of justice. As far as the eyes go, the two simple, white stone buildings with the museum and the library, are the only reminder of the past. Yet, the settlers themselves, still carry their experiences within them; in their dreams the ghosts of yesteryear are rising all too often and the deep scars on their souls will remain for their lifetime. Only in their children, on the land that they will hand down to them, do they see themselves free and redeemed from the monstrous excesses of an era whose pawns they were.

"Conquest of the Desert"

At the end of the month, the first International Exhibition in Israel's Capital will be opened. It is no coincidence that its theme is devoted to the central task with which the State of Israel is faced—the Conquest of the Desert.

What is the extent of this problem? Out of an area of just over five million acres within the boundaries of the State, only just over one million acres, a bare 20 per cent, are under cultivation. The rest, that is the bulk of the country, is still in the grip of wilderness.

What does it mean in terms of food, security, finance? The population of Israel exceeds one-and-a-half million. Each person requires for his food needs one dunam of irrigated land or four dunams of cultivated but unirrigated land. At present, 450,000 dunams are under irrigation and two million dunams cultivated without being irrigated. It follows that just under two-thirds of Israel's population can be fed by the products of the country.

In the past year alone, over 70 million dollars were expended for importing essential food. In his recent speech, Finance Minister Eshkol declared that "By 1960, local farms would produce annually for each consumer: 60 kg. of potatoes; 10 kg. pulses; 24 kg. sugar; 14 kg. oils; 9 kg. beef; 108 kg. fruit; 120 kg. vegetables; 15 kg. fish; 9 kg. eggs (180 units)."

The attainment of this target is not only vital from the economic viewpoint—it has no less an impact on the security of the State. For no country is safe whose soil does not support its population. As long as the bread of its people has to be carried over thousands of miles, over dangerous waters, along life-lines which can be cut in the event of any conflagration, Israel is not secure and consolidated.

Yet the programme of the Israel Government and the struggle towards self-sufficiency can be successful only if the land is being reclaimed and prepared for agriculture. Draining the swamps, de-stoning the hills, terracing the mountains, taming the sand dunes, watering the desert—these have been the tasks of the Zionist Movement ever since its inception, and this is the mission which it will have to fulfil during the next decade.

The "Conquest of the Desert" Exhibition is being arranged in the newly built Convention Centre in Jerusalem by the Government of Israel, the Jewish Agency, the Jewish National Fund and PICA. Apart from some Governments and a number of international firms which will exhibit their products, four international organizations are participating: UNESCO, International Labour Office (ILO), Food and Agricultural Organization (FAO) and World Health Organization (WHO).

CONCERT PROGRAMMES IN ISRAEL

A poll organized by the Israeli Philharmonic Orchestra revealed that 72% of the concert-goers who were approached prefer music of the classic composers. In favour of the inclusion of works by Wagner were 81%, of works by Richard Strauss 68%. The poll also revealed that the majority of concert-goers are from Central European countries.

ANGLO-JUDAICA

Religious Education

A survey conducted throughout Britain "to ascertain to what extent advantage is being taken of the provision of the Education Act enabling Jewish children to be withdrawn from assembly and classes during religious instruction periods, and what alternative arrangements have been made to provide these children with Jewish religious instruction during the withdrawal periods," revealed that many parents do not trouble to exercise their right of withdrawing children from Christian prayer and New Testament instruction.

In Greater London, with an estimated number of 25,000 Jewish children of school age, the Board of Jewish Religious Education provides withdrawal classes for 3,171 children, the Board of Orthodox Jewish Education for 272; the local authorities "provide special arrangements" for 372. The estimated number of Jewish children of school age in the provinces, in Scotland and Wales, is 15,000, but according to the survey it seems that withdrawal classes and special arrangements have been made for no more than about 2,700.

Jews' College now has 48 pupils. There are also eight research students preparing for M.A. and Ph.D. degrees, and the Faculty for the Training of Teachers is attended by 39 students.

Charity

"Deep concern at the multiplicity of appeals" was voiced by the newly elected Board of Guardians. It is suggested that "a drastic modification" of the present system of charitable endeavour is overdue in order to eliminate extravagance, overlapping and to ensure proper administration.

The Board received a further grant of £5,000 from the Central British Fund towards the maintenance of old and sick refugees. Since the beginning of 1950 the Guardians have accepted responsibility for most of the work for refugees which was previously done by the Jewish Refugee Committee.

Israel

The Chief Rabbi protested against the proposed call-up of religious women in Israel for auxiliary national service. Similar protests were lodged by the Vaad Harabbonim of the Federation of Synagogues and by a number of Manchester dayanim and rabbis. A demonstration outside the Israeli Embassy in London was staged by Agudists while the Ambassador was receiving a delegation of the European Rabbinical Council of Agudas Israel headed by Rabbi Dr. S. Schonfeld and Mr. H. A. Goodman.

A Golden Book certificate was presented to the editor of the *Manchester Guardian*, Mr. A. P. Wadsworth, by a Zionist deputation. Reference was made to the paper's pro-Zionist tradition established by C. P. Scott during the first war, maintained by Mr. Wadsworth's immediate predecessor (W. P. Crozier) and upheld by himself.

Antisemitism

While the Council of Manchester and Salford Jews noted an absence of any overt antisemitic activity, observers of the Trades Advisory Council believe that there has recently been a steady increase in discrimination in employment. Public notice was taken of an instance of social discrimination when a doctor was refused membership of an Essex Golf Club because he was a Jew. The antisemitic prejudice was castigated by the *Ilford Recorder*, which said it was incredible that in the second half of the 20th century a man could be barred in England from joining a social organisation merely for being a Jew.

HART SON & COMPANY (LONDON) LTD.

MERCHANT BANKERS

NEW ADDRESS

DASHWOOD HOUSE, 69 OLD BROAD STREET, E.C.2
TEL: LONDON WALL 2641

BLOCKED GERMAN MARKS
AND AUSTRIAN SHILLINGS

ENQUIRIES INVITED

F. Berend:

PROFILE OF A COMPOSER (III)

ROBERT MUELLER-HARTMANN

In our series of Refugee composers' portraits a man must not be forgotten who, unfortunately, is not with us any more: Robert Müller-Hartmann, who died at Dorking on December 15, 1950. He was a musician, equally distinguished as a composer, as a teacher and as a musicologist. Nobody has characterised him better than his friend Vaughan Williams, who wrote: "He obtained an eminent reputation as a composer in Germany. This he was gradually regaining in England, but the process was slow, as he neither desired nor tried for public success. He was content to compose for his own artistic satisfaction. Müller-Hartmann had thought deeply about aesthetic problems, and his knowledge and appreciation of music, both old and new, was outstanding. He was a fine teacher, as his pupils (among whom I venture, informally, to count myself) will gladly admit." (*Dorking Advertiser*, 22.12.50.)

Müller-Hartmann was born in Hamburg in 1884, he settled in England in 1937. Though he spoke a perfect English he never lost the characteristic Hamburg melody of speech and he remained, I think, a true "Norddeutscher" throughout his life. A bit shy, modest and sincere, not without a sense of humour, he never looked for, nor came into the "limelight."

He studied a.o. at the "Sternsche Conservatorium," Berlin, and his masters included Eduard Behm and Max Loewengard. His studies finished, he soon became a teacher himself. After many years at the Bernuth Conservatory in Hamburg he became in 1923 a lecturer in music theory at Hamburg University. After 1933 he played a leading role in the Hamburg Jewish Kulturbund.

As a young man already Müller-Hartmann was well known as a composer. The list of his works contains many orchestral compositions, chamber music, Lieder and English songs, pieces for piano solo and for organ, but no dramatic work. Most of his works have been played—Richard Strauss, Fritz Busch and Arthur Schnabel were among the distinguished performers—and many have been published.

Romantic Beginnings

Müller-Hartmann was from the beginning, and always remained, a composer to whom music meant first and foremost expression. Especially in his earlier works he might be called a Romantic and one of the composers of the 20th century who mark the end of an epoch. A Romantic he certainly was as a young man, expression marks like "Schwärmerisch" or "Träumerisch zart" (Variations) and "Sehnsüchtiger" (Sonata) are frequent and characteristic. Neither the "Neue Musik" of the 1920s nor the newer fashion of using forms and style of the pre-classics had any noticeable influence on Müller-Hartmann. There are, however, definitely two periods in his composing: In his earlier works Brahms and also the younger Strauss were influential; his later compositions are less sensual and much simpler in expression, and an influence of English music is evident.

Of his earlier orchestral works the "Overture to Büchner's 'Leonce and Lena'" (Op. 14) and "Variationen und Fuge über ein eigenes Thema" (1909) are the most often performed. They have lost nothing of the freshness and natural flow that were admired in former years. Conceived by an open mind and written with a masterly technique, they are new—if "new" means out of the way—but the invention and the working with the invented material are natural and convincingly sincere. It is music, coming from the heart and touching the listener's heart.

Of the later English group of his orchestral works I like to single out the charming "Craigelly Suite" for strings and a fine arrangement for strings of a Chaconne by Pachelbel. A "Sinfonietta for Small Orchestra" has been performed in Hamburg and Jerusalem. The three movements of the shortish work show the composer in a happy mood. Though simple, they are metrically interesting. The Finale is an "Allegro alla Inglese"; it has the rhythm of an English "Jig" and shows many influences of folk music.

Of the chamber music I can mention only the early Piano-Violin Sonata in G, Op. 5, and the later Third String Quartet. Relation to Brahms and also to Franck is evident in the Sonata. There is great pathos in the broadly singing themes and their development. It is equally effective for both instruments. Schnabel, to whom it is dedicated, played the first performance with the Hamburg violinist Bandler. The Third String Quartet in D Minor is more austere than the Sonata. The serious mood of the work is often expressed by Fugue and Variation. Serious is even the Trio "con passione" that introduces the third movement, a "giocoso" kind of Scherzo that one could label "alla Inglese."

Müller-Hartmann's compositions for the piano were perhaps not especially pianistic, but the fine musicianship makes up for that. For example, his "Five Pieces for Piano" (Boosey & Hawkes) are recommended as lovely and not too difficult "Hausmusik" as was his youthful Op. 23, "Klavierstücke für die Jugend." Many of the composer's songs are with German words. Special

mention should be made of the enchanting cycle "Deutsch-Chinesische Lieder, Op. 16" that has delicate oriental harmonic touches. But Müller-Hartmann also got inspiration from English poems. Some of these songs are "Gebrauchsmusik," two Unison Songs, "Henry and Mary" and "Little April Fish," charming little pieces, and three excellent Vocal Duets (Hinrichsen) on poems by Blake, Christine Rossetti and Milton. They are a most welcome addition to the scarce duet literature.

Müller-Hartmann who was, when in Hamburg, a critic of newspapers, has published in England a number of interesting essays on music, some in German for BBC publications, e.g. on Vaughan Williams' symphonies, some in English, published in the "Journal of the Warburg Institute." One of these articles (1945) deals with "A Musical Symbol of Death." It shows the composer's great knowledge of the musical literature and his fine understanding of musical expression. His special knowledge of English music was proved when, in the first year of the war, he introduced the programme of the first concert given by a newly founded String Orchestra (under the present writer's direction) that played English music to a Refugee audience.

[The writer wishes to express his acknowledgments to the composer's widow who put the material for this article at his disposal.—F. B.]

Alice Jacob-Loewenson (Tel Aviv)

PIANO LESSONS IN THE NEGEV

About two years ago one of my pupils who was living in one of the oldest Kibbutzim in the Negev suggested that I might pay a fortnightly half-day visit to their Kibbutz and use this to teach two or three other adult music students, who otherwise would hardly have an opportunity to improve their musical education.

It is common knowledge that the Negev is the partly settled Southern Desert, but it may be of interest to record the special conditions which these isolated settlements present for piano tuition.

All the four students continued in their enthusiasm for music in the face of the heavy physical labour which they had to perform during the day-time. One is a plumber, another works in the chicken run and carries heavy sacks, one girl is a gardener and often works in the vineyards, and my oldest pupil is herself a teacher of crafts and music. She teaches the piano, recorder and accordion and conducts children's choirs.

They all have to share the one piano with the youngsters of the Kibbutz. One of my pupils only has time for practising at half past four in the morning. They are all suffering from the same fault: rigidity, as usual for amateurs, but influenced in this case by their heavy physical work. They were playing too loudly, and faster than their thinking permitted. There are various reasons for loud play, some mental and some physical; one might conclude that in their private lives they were unable to make themselves heard sufficiently in the Kibbutz, but in this case that was not true. The great speed at which they were playing indicates that they "had no time."

First Task: Relaxation

Our first task was to loosen up the tight muscles. With this in view each student separately was taken right away from the piano and taught to do exercises in relaxation, both lying down, standing up and sitting at table, until their muscles were loosened and the whole body enjoyed the feeling of relaxation. Only then were the students taken back to the piano, where the problem was treated once more but in a different manner. The students were also told to attack with the same relaxation all their daily duties in the Kibbutz and in the home, from gardening and agricultural work to ironing.

Technical exercises are concentrated into the shortest possible combinations, and few, but typical, études are studied to teach what cannot be learnt from mere finger exercises.

Musical works were then studied as follows: First a piece is played slowly, loosely and quietly several times running without break, articulation, or dynamics. Only after this comes the more detailed work, such as bringing out the melody, phrasing, taking each hand separately, and attacking difficult passages.

In this way, sight reading is learnt, and this is of course particularly important in the Kibbutz, since the time for practice is very limited, and never more than one and a half hours daily.

All four pupils are—relatively to their abilities—good and passionate players of Bach; they have little patience for studies and technical exercises. They want or have to find as quickly as possible some practical application for their playing in the Kibbutz, be this as a teacher, or during the festivals, or as accompanist for the choir or for instrumental music. No one is concerned with pseudo-virtuosity, but rather with natural expression and a good style in music.

Apart from Bach, Haydn, Mozart and Chopin are played. For modern music in general and Israeli music in particular there has so far not been time yet in these fortnightly meetings. All tuition aims at making the students as independent as possible. In this we are helped by a wire recorder, which enables them to record a piece they are playing at different stages and then to compare these recordings. Moreover they all have radios which enable them to criticise their own efforts.

Each student has a private lesson, for each is a different "case" with his personal "troubles": A. is conductor of the choir and violinist; he has to learn harmony as well as the piano. He is taught with the aid of Paul Hindemith's text book, which contains an abbreviated course in harmony and has been translated into Hebrew. H., the piano teacher, has had to learn how to teach beginners in the Kibbutz. R. has more than just a piano lesson: he analyses the fugues in Bach's "Wohltemperiertes Klavier."

TWO JEWISH UNIVERSITY RECTORS

Professor Ernst Hirsch was elected Rector of West Berlin's Free University where he holds a Chair for Civil and Commercial Law. He was born in Friedberg near Frankfurt 51 years ago and was a University teacher in Holland and Turkey while the Nazis were in power.

The Jewish Rector of Frankfurt University, Professor Max Horkheimer, will be succeeded by the dermatologist Professor Oscar Gans, who is also of Jewish origin.

CONSECRATION OF SYNAGOGUE IN EASTERN GERMANY

A new Synagogue was consecrated in Halle in the presence of Otto Nuschke, deputy Prime Minister of Eastern Germany. There are now only about 45 Jews in the area.

**BERLIN UNIVERSITY HONOURS
LEO BAECK**

The diploma as Doctor h.c. of Philosophy was conferred on Rabbi Dr. Leo Baeck by the Dean of the Berlin philosophical faculty, Professor Dr. Hermann Kunisch. Professor Kunisch had especially come to London after the end of the summer term in order to hand over the diploma personally. In his address to Dr. Baeck he stated that the suggestion had been initiated by President Dr. Heuss and had been unanimously welcomed by the faculty. In his reply Dr. Baeck gratefully recalled his student years in Berlin, where he was a pupil of men like Eduard Zeller, Wilhelm Dilthey, Adolf Deissmann and Hugo Gressmann.

The diploma has the following wording:—
"Unter dem Protektorat des ordentlichen Professors der Klassischen Philologie, Dr. phil. Georg Rohde, verleiht die Philosophische Fakultät der Freien Universität Berlin durch ihren Dekan, den ordentlichen Professor der Deutschen Philologie, Dr. phil. Hermann Kunisch, dem Oberrabbiner Dr. phil. Leo Baeck in London, der durch sein Wirken als Lehrer an der Hochschule fuer die Wissenschaft des Judentums durch sein Wirken in und fuer Berlin, dem ein grosser Teil seiner Lebensarbeit gehoerte durch seinen schoepferischen Anteil an der religions-wissenschaftlichen Forschung und durch die menschliche Groesse, mit der er in schwerster Zeit gegen seelische Verwirrung und politische Verwilderung auftrat und sein priesterliches Amt erfuellte, ein Vorbild religioeser Bewaehrung gab, die Wuerde eines Ehrendoktors der Philosophie."

PERSONALIA

Professor Dr. Franz Eugen Simon, C.B.E., F.R.S. (Oxford), the outstanding physicist, recently celebrated his 60th birthday.

Dr. Leo Baerwald (1372 Riverside Drive, New York), the former Rabbi of Munich, will be 70 on September 20. He is now Rabbi of the Congregation Beth Israel of Washington Heights.

Mr. G. H. Treitel, B.C.L., M.A. (Oxford), who was Assistant Lecturer of Law at the London School of Economics, has been appointed a Lecturer for Jurisprudence at the University College, Oxford. Mr. Treitel, who is 24 years of age, is the son of the former Berlin lawyer, Dr. Theodor Treitel.

Obituary

Professor Dr. Martin Wolff recently died in Oxford. The achievements of this eminent scholar and University teacher were described in this paper on the occasion of his 80th birthday a few months ago. Martin Wolff has left his mark on several generations of lawyers, including those who had to share his fate as victims of Nazi persecution and are now scattered all over the world. He will always be remembered by them with deepest gratitude and greatest respect.

The author, Paul H. Emden, F.R.S.L., of 11A The Grange, Wimbledon, S.W.19, suddenly passed away, 71 years old. He was an authority on Jewish historical subjects and, *inter alia*, wrote "Jews of Britain", a stimulating description of Anglo-Jewish personalities and their achievements. His writings also include books on economic matters. The AJR, whose member Mr. Emden was, and in whose work he took a deep interest, had the privilege of publishing a number of articles by him in its Monthly. He will be gratefully remembered by all those who knew him.

The death is announced of the poet Ludwig Strauss (Jerusalem). His standing as a German Jewish author was described in "AJR Information" a short while ago. Ludwig Strauss was a son-in-law of Martin Buber.

Professor Dr. Erik Noelting, one of the leading economic experts of the SPD, died, 61 years old. Before 1933 Professor Noelting was an active anti-Nazi and fought especially against the pseudo-scientific anti-Jewish economic theories propagated by the Nazis.

Regierungsdirektor a. D. Dr. Erich Simon, Chairman of the Repraesentantenversammlung of the Berlin Jewish Community, suddenly passed away at the age of 74. Dr. Simon, who before 1933 was an official of the "Statistische Reichsamt" and later on head of the Statistical Department of the "Reichsvertretung," survived the Theresienstadt concentration camp. From 1945 onwards he took a leading part in the work of the Berlin Jewish Community as member of the Repraesentantenversammlung and of the Direktorium (Vorstand).

Georg Tietz, the former owner of the Hermann Tietz department stores, died, 63 years old.

Miss Marie Boehm, the well-known former portrait photographer and owner of the studio Becker & Maass, Berlin, died in England on August 4, 90 years old. Her photographic studio, which she started as a young girl, was the first to be run by a woman. She had to give it up when the Nazis came to power. Marie Boehm has taken portraits of famous personalities and was also an outstanding children's photographer.

Rechtsanwalt Dr. Walter Schindler (Berlin) passed away recently.

J. A. C.
BROADHURST HALL
BROADHURST GARDENS, N.W.6
(behind John Barnes)
Open Daily from 3 p.m.—1 a.m.
for
**Teas, Dinners and
late Suppers**
Excellent Cuisine — Tea Garden
Coffee Lounge — Own Viennese Patisserie
Fully Licensed
Dances by Candlelight: Wednesday
Saturday and Sunday Evening
LARGE HALL for
WEDDINGS, RECEPTIONS, CONCERTS
MEETINGS, Etc.
Members and Friends Reserv. MAI 9457

LONDON O.R.T. CENTRE
102 Belsize Lane, N.W.3.
New term - 14th September 1953.
Evening courses from
6.30 - 9.00
MONDAY - THURSDAY,
in
Machining, Dressmaking,
Shirtmaking & Patternmaking.
NO FEES.
Further details - Tel. Ham. 9044
from 6.30 - 9.00.

LIBRIS
Our stock of German books—displayed in seven rooms—is the largest in this country.
JUDAICA in English and German are reasonably priced and worth while seeing.
We buy scarce books and whole libraries.
38a BOUNDARY ROAD,
LONDON, N.W.8
Tel. MAI 3030

THE AJR HANDICRAFT-GROUP wishes to express to all friends and customers their sincerest wishes for a
HAPPY AND PROSPEROUS NEW YEAR
We would be pleased to be at your service again in the coming year.
Permanent Display and Sale of Attractive and Useful Articles for any occasion
at
**8, FAIRFAX MANSIONS,
FINCHLEY ROAD, N.W.3.**
(Fairfax Road corner) MAI. 4449
Open: Monday—Thursday 10-1, 3-6
Friday and Sunday 10-1
Gift Tokens may be purchased
SPACE DONATED BY
S. F. & O. HALLGARTEN
Wines and Spirits
Importers & Exporters
1 CRUTCHED FRIARS, LONDON, E.C.3

NORWEST CAR HIRE
517a Finchley Rd., N.W.3
Stations,
Airports,
Functions.
DAY & NIGHT
HAMPstead 4150
HAMPstead 4686

GERMAN BOOKS
bought and sold
**LOLA MAYER
BOOKSELLER**
34, Lanhill Road, London, W.9.
Phone: CUNningham 2117

"ASHDALE GUESTHOUSE"
—23, BEAULIEU ROAD—
BOURNEMOUTH W.
Tel. Westbourne 619471
5 min. Sea—All Conveniences. Continental Cooking
Permanent Residents Welcome,
Reduced Terms
Prop. E. Bruder

ROSEMOUNT
17 Parsifal Road, N.W.6
HAM 5856
The Boarding-house with culture
A Home for you
Elderly people welcomed

For late Holidays you need mild climate.
For Perfect Food in largest variety and comfort

MORNINGSIDE - HOTEL
Tower Road West
St. Leonards - on - Sea
*phone: HASTINGS 3191

CLIFTON HOUSE
14 CLIFTON PLACE, BRIGHTON
Tel.: 27723

A good continental catering establishment
Reduced off-season terms
5 Guineas weekly * Children half-term

DOLLS' HOSPITAL
Dolls & Teddies of any make repaired.
G. LEA,
87 Boundary Road, N.W.8
(near Abbey Road)

TOY & GIFT SHOP
Latest English & Continental Toys.

**LEO HOROVITZ
SCULPTOR—STONEMASON**
**MEMORIALS FOR ALL
CEMETERIES**
16 FAWLEY ROAD,
W. HAMPSTEAD N.W.6
Telephone: HAMPstead 2564

Reedoh Advertising Gifts
Sales Aids and Novelties

Our selection of high quality publicity and goodwill gifts is fully described and illustrated in our new season's catalogue A/5 A copy will gladly be sent free on request. Early buyers get the widest choice so place your order NOW.

**RICHARD HOCHFELD
(LONDON) LTD.,**
28 ARCHWAY ROAD, LONDON, N.19
Telephone: Archway 4388
Telegrams: Reedoh, Norphone, London



L. SCHEIBE
 form. Polstermoebel & Matratzenfabrik, Berlin
UPHOLSTERY
 Re-Upholstery and Re-cover of all kinds of Furniture and Mattresses Loose Covers, Curtains, etc.
 19 Links Rd., N.W.2 Tel.: GLA 7805



Emsa
 'New Look'
 Children's Footwear

Emsa
 RUBBER GOODS

EMSA-WORKS & HERBERT FOOT APPLIANCE LTD.
 BLACKBURN, Lancs.

M. GLASER
PRACTICAL UPHOLSTERER
 All Re-Upholstery, Carpets, Furniture Repair, French Polishing
 WILL BE DONE TO YOUR SATISFACTION—
 Phone HAMpstead 5601 or call at 432 FINCHLEY RD. (Childs Hill), N.W.2

A. OTTEN F.B.O.A. (Hons.)
OPHTHALMIC OPTICIAN
 Tel: 118, FINCHLEY ROAD
 HAM 8336 OPPOSITE JOHN BARNES & FINCHLEY RD. Met. Sta.

excellent printing done with the best service
 Urgent matters in 24 hours
H. I. WALL, Phone: EUSon 7488

L. FRANK
CABINET-MAKERS
 50 Fairfax Place, London, N.W.6.
 Tel. MAI 4348 • evgs. PRI 9569

RADIO-REPAIRS-TELEVISION
 Gorta Radiovision Service
 37 Southwick Street, W.2
 PAD 3394
 Prompt Attention
 Reliable - Reasonable
 Estimates Free

Tel. MAI 2586 Est. 1910
E. JAMES
TAILOR
ALTERATIONS, REPAIRS DRY CLEANING HANDPRESSING
 22, Boundary Road, N.W.8.

BOBBY'S
CONTINENTAL DELICATESSEN
 60 QUEENS GROVE, ST. JOHN'S WOOD, N.W.8.
 Delivers Daily and Sundays in N. - W. London
 Ring: PRIMROSE 8430

For the High Festivals
 Prayer Books, Taleisim, Caps, New Year Cards Luachs 1953/4
 Jewish Literature, new or second hand
 Whole Libraries and single volumes bought

M. SULZBACHER
 4 Sneath Avenue, Golders Green London, N.W.11 Tel.: SPE 1694

PHOTOCOPIES
 of all Documents-quick-inexpensive
GOLDERSTAT
 Works: 25, DOWNHAM RD., N.1 Phone: CLIssold 6713
 Residence: 54, GOLDERS GARDENS N.W.11 Phone: SPEdwell 5643

M. FISCHLER
CONTINENTAL UPHOLSTERY
 FIRST CLASS WORKMANSHIP AND BEST MATERIALS USED. CARPETS FITTED AND ALL KINDS OF FURNITURE MADE AND REPAIRED, ALSO CURTAINS AND MATTRESSES. FRENCH POLISHING
 117, MELROSE AVENUE, N.W.2. Tel.: EDG 5411

G. LEA
 87, BOUNDARY ROAD, N.W.8 (Off Abbey Road)
 Repairs of Prams
 Handbags, Travel goods, Umbrellas

Reissner & Goldberg
ELECTRICAL ENGINEERS AND CONTRACTORS
 68, Canterbury Road, N.W.6
 Tel. MAI 9503.
 (After 6.30, PRI 1673)

Fuer den Feinschmecker

 Delicious Continental Cake

 Ring Barnet 2556.

NORBERT COHN
 F.B.O.A. (Hons.) D. Orth.
OPHTHALMIC OPTICIAN
 20 Northways Parade, Finchley Road, Swiss Cottage, N.W.3.
 Tel. PRIMROSE 9660.



TYPEWRITERS
PORTABLE & STANDARD
 NEW & Rebuilt
A. BREUER,
 57 Fairfax Rd, N.W.6
 Tel. MAI 1271

STANDARD SEWING MACHINE SERVICE LTD.
 Tel.: WEL 2528
 All makes sewing machines Sold, Bought and Exchanged. Easy Terms. Repairs promptly Executed.
 112 CRAWFORD ST., BAKER ST., W.1

VESOP
 for flavouring Soups, Stews, Gravies, etc.

ESSENTIAL FOR FIRST CLASS CONTINENTAL COOKING
 1/8 per 8 oz. bottle
 Obtainable from Grocers and Stores
 Manufactured by VESOP PRODUCTS LTD
 498 Hornsey Road, London, N. 19

A Present for the High Festivals
FESTSCHRIFT FUER LEO BAECK
 Published by the "Council of Jews from Germany"
 Editor: Eva G. Reichmann

A UNIQUE SYMPOSIUM ON GERMAN JEWRY
 CONTENTS
 E. Taebler: Heimat / A. Kober: Die Rabbiner-Hochschulen / M. Eschelbacher: Die Mittelgemeinde / B. Italiener: Der Rabbiner / W. Breslauer: Juedische Gemeinde Berlin / G. Salzberger: Religioes-liberale Bewegung / F. Goldschmidt: Orden B'nai Brith / H. Reichmann: Der Central-Verein / K. Alexander: Reichsvertretung / H. E. Fabian: Die letzte Etappe / A. Loewenstamm: Society for Jewish Studies / W. Hamburger: Hebrew Union College / S. Moses: Council of Jews from Germany

112 pages, 7/6. Obtainable at:
 AJR Headquarters,
 8 Fairfax Mansions, London, N.W.3

R. BANDMAN
CABINETMAKER
 Furniture made to design
 Repairs done at your house
 342, KILBURN LANE, W.9
 Tel.: LAD 3198

L. COHEN & SON
Sanitary and Heating Engineers
 20 GOLDHURST TERRACE LONDON, N.W.6
 We are Experts on
 Central Heating, Plumbing, Gas, Hot and Cold Water Installations, Slow Combustion Stoves, and have over 40 Years of Experience.
 Tel. MAI 0134

NEWMAN'S COSY SLIPPERS
 by
NEWMAN'S SLIPPERS LTD.

BLACKBURN

Valentine & Wolff Ltd.
 Insurance Brokers
 in association with
ARBON, LANGRISH & Co., Ltd.
HASILWOOD HOUSE
 52, BISHOPSGATE LONDON, E.C.2
 Tel.: LONDON Wall 2366 (10 Lines)

All Types of Insurances with Lloyds and all Companies

THIS IS THE

LAST WILL AND TESTAMENT

I give Keren Kayemeth Leisrael Limited (also known as the "Jewish National Fund") the sum of £350 for the purpose of planting a Grove of Trees in Israel to perpetuate my name on the eternal soil of the Holy Land.

Thus simply can you write your name among those who will be remembered in Israel.

Please write for further information to the

JEWISH NATIONAL FUND FOR GREAT BRITAIN & IRELAND

65, SOUTHAMPTON ROW. LONDON, W.C.1
 Tel: MUSeum 6111

The WIGMORE LAUNDRY Ltd.
CONTINENTAL LAUNDRY SPECIALISTS
 We have not increased our prices
 Most London Districts Served • Write or phone the Manager:
Mr. E. Hearn, 1, Stronsa Rd., London, W. 12. Tel.: SHE 4575